44
1553

44. 1553

4: B, a8 Rel: 85, 0. E.: 4r Augl: 1805.

44

1553

56 A

8 Bv

Мб 524

44
1553

Uiber die

Fortdauer der Kreis-Stimmen

für

die in das Entschädigungs-Loos gefallenen

Reichs-Städte

mit besonderer Hinsicht

auf

den schwäbischen Kreis.

1805.

= Diss. 131

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Uibersicht.

Einleitung.

Allgemeine Bemerkungen, §. 1.

Erste Entstehung des Streits über die Fortdauer der Reichsstädtischen Kreisstimmen im fränkischen Kreise, §. 2.

Scission, welche dieser Streit bey der schwäbischen Kreisversammlung veranlaßte, §. 3.

Schriften, die über diesen Gegenstand erschienen sind, §. 4.

Entscheidungs-Quellen, §. 5.

Haupt-Ausführung.

I) Entwicklung der Gründe, die aus den Vorschriften, und der Analogie des Reichs-Deputations-Schlusses für und wider die Fortdauer der Reichsstädtischen Stimmen angeführt werden können, §. 6.

Gründe für die Erlöschung, §. 7.
Widerlegung dieser Gründe.
Von dem Aufhören der Reichsstädtischen Stimmen auf dem Reichstage gilt kein Schluß auf die Kreis-Versammlungen, §. 8.
Weitere Entwicklung aus der Verschiedenheit der Organisation der Reichs- und Kreis-Täge, §. 9.
Aus der besonderen Natur und dem Zweck des Kreis-Vereins, §. 10. 11.

II) Erörterung der Streitfrage nach allgemeinen Grundsätzen des Reichs- und Kreis-Staatsrechts.
Fundament des Stimm-Rechts, historisch untersucht, §. 12. 13.
Das Stimm-Recht ist ein Real-Recht.
Beyspiele von den Sekularisationen des westphälischen Friedens, §. 14.
Anwendung der Theorie auf die Reichs-Kreise, §. 15.
Uiber die von Erlöschung der Stimmen eximirter Stände hergenommene Einwendung, §. 16.

III) Ob die besondere Beschaffenheit der Reichsstädtischen Stimmen, so wie die Reichsstädtische

Regiments-Verfassung, in Verbindung mit den im Reichs-Staats-Systeme vorgegangenen Veränderungen keine Abweichung von den gewöhnlichen Normen erfordere?

Die zur Entschädigung hingegebenen Reichsstädte sind den eximirten Ständen nicht gleich zu halten, §. 17.

Die Reichsstädtischen Gebiete haben ihre Reichs-Unmittelbarkeit in keinem anderen Sinne, als die geistlichen Stifter verloren, §. 18.

Analogie von den Städten Konstanz und Donauwörth, §. 19.

Widerlegung einiger weiteren Einwendungen gegen die Fortdauer dieser Stimmen, §. 20. 21.

IV) Gründe der Billigkeit und Politik für die Führung der Reichsstädtischen Stimmen, §. 22.

Widerlegung des von dem Stimmen-Uibergewichte der 3 Kurhöfe hergeleiteten Grunds gegen die Fortführung der Reichsstädtischen Stimmen, §. 23. 24. 25.

Gründe für die Fortdauer, §. 26. 27.

V) Mittel zu Beylegung oder Beendigung dieser Streitigkeit.

a) Durch gütliche Uibereinkunft unter den Ständen, §. 28.
b) Auf dem Rechtsweege, §. 29.
c) Auf dem Reichs-Tage, §. 30.
d) Durch Vermittlung und Negotiation, §. 31.
Interimistische Vorkehrungen bis zu Beendigung des Streits, §. 32.

Einleitung.

Die Frage: ob die bisherigen Stimmen der in das Entschädigungs-Loos gefallenen Reichsstädte bey Kreis-Versammlungen erloschen seyen, oder von den nunmehrigen Besitzern der Reichsstädtischen Gebiete fortgeführt werden dürfen? hat durch die neuesten Ereigniße auf dem zu Ende vorigen Jahrs in Eßlingen gehaltenen schwäbischen Kreis-Konvent, und durch die Scission, welche sie zwischen den 3 Kurhöfen Würtemberg, Baden, und Baiern auf der einen, und den übrigen Ständen des schwäbischen Kreises auf der andern Seite zur Folge hatte, ein erhöhtes Interesse erhalten.

Sie verdient auch allerdings in staatsrechtlicher und politischer Hinsicht die öffentliche Aufmerksamkeit; denn es ist nicht zu mißkennen, daß beyde streitenden Theile bedeutende Gründe für ihre Behauptung anzuführen haben, und die Kreisverfassung selbst, wo nicht mit einer gänzlichen Auflößung, doch mit einer für das allgemeine Beste, und das Wohl der minder mächtigen Stände vorzüg-

lich schädlichen Lähmung bedroht wird, wenn diese Streitigkeit nicht im Weege einer gütlichen Uibereinkunft unter den Ständen, oder durch andere schnell wirkende Mittel beygelegt, sondern als ein zur Organisation der Reichs-Kreise geeigneter Gegenstand an das unter seinem Oberhaupte versammelte Reich zur Entscheidung verwiesen werden sollte.

Je entfernter und ungewißer die Hoffnung einer solchen Entscheidung ist, und je weniger ein langer Aufschub sich mit der Erhaltung, und den Bedürfnißen des Kreis-Vereins verträgt, desto wichtiger ist es, die für und wider die Beybehaltung der Reichsstädtischen Stimmen streitenden Gründe genauer zu entwickeln, und den staatsrechtlichen Werth derselben, so wie dasjenige, was eine weise Politik anräth, zu prüfen, um mit Unbefangenheit, und hinlänglicher Sachkenntniß entscheiden zu können, auf welcher Seite das Uibergewicht der Gründe stehe, und welcher Theil den Grundsätzen der Verfassung, der Achtung für dieselbe, und ihrer mit dem öffentlichen Wohl so enge verbundenen Erhaltung das Opfer seiner bisherigen Meinung zu bringen habe.

§. 1.

Allgemeine Bemerkungen.

Wenn nach den großen politischen Veränderungen im teutschen Reiche irgend etwas zu Befestigung der Verfassung und des leichten Bandes, das die Reichsstände noch umschlingt, auf eine wirksame Art beytragen kann, so ist es gewiß die Aufrechthaltung der Kreis-Verfassung in denjenigen Kreisen, wo die größere Zal und Vermischung ständischer Territorien, nnd das Mißverhältniß der Kräfte, in welchem die einzelnen Glieder gegen einander stehen, das Bedürfniß derselben nach ihrem reichsverfassungsmäßigen sowohl, als nach dem konventionellen Wirkungs-Kreise, in höherem Grade fühlbar gemacht hat.

Allen Gliedern der Kreise muß es einleuchtend seyn, daß in der Kreis-Verbindung für sie eine nähere und wirksamere Gewähr-Leistung ihrer Sicherheit gegen Uibermacht liege, als die wenigstens entferntere und in ihrer Wirkung langsamere Hülfe der Reichs-Verfassung ihnen geben kann, daß auch selbst der Kaiserliche Schutz

ihnen in den meisten Fällen das nicht zu leisten vermöge, was sie von dem Kreis-Vereine nach seiner eigentlichen und nächsten Bestimmung erwarten dürfen, daß Polizey und innere Sicherheit — diese wesentlichen Bestandtheile einer guten Staats-Einrichtung — in den so sehr untermischten Territorien nie einen gewißen Grad von Vollkommenheit erreichen können, wenn eine festere Kreis-Vereinigung nicht die Mittel dazu darbietet und verstärkt, und daß endlich in der allgemein bemerkten Tendenz, die Landes-Hoheit auf die höchste Stufe des Ansehens und der Gewalt zu erheben, ein Isolirungs-System liege, welches das Wohl und die Erhaltung der minder mächtigen Territorien in einen höchst abhängigen und prekären Zustand versetzt, gegen den sie nur in dem konstitutionellen Bande der Kreis-Verfassung noch einigen Schutz finden.

Es ist daher eben so sehr Pflicht als Interesse aller, besonders der minder mächtigen Stände, jeden Keim der Uneinigkeit, und einer zur Auflößung, oder doch zur Unthätigkeit des Kreis-Vereins führenden Unzufriedenheit ihrer Mitstände zu unterdrücken, sich fest an die ächten

Grundsätze der Verfassung zu halten, und bey entstehenden Irrungen ihre Entschließungen nur nach diesen mit ihrem wohlverstandenen Interesse immer vereinbarlichen Normen abzumessen.

Daß die in Schwaben entstandenen Streitigkeiten über das Reichsstädtische Stimmen-Recht, vor anderen aus diesem Gesichtspunkte zu betrachten seyen, kann wohl keinem Zweifel unterworfen seyn. Der Gegenstand derselben verdient daher in jeder Hinsicht eine genauere Erörterung der den streitenden Theilen zur Seite stehenden Gründe. Einige Beyträge dazu zu liefern, ist die gegenwärtige Abhandlung bestimmt.

§. 2.

Erste Entstehung des Streits über die Fortdauer der Reichsstädtischen Kreis-Stimmen im fränkischen Kreise.

Die Frage von Fortdauer, oder Erlöschung der Reichsstädtischen Stimmen bey Kreis-Versammlungen, kam zuerst bey dem fränkischen Kreis-Konvent *) in Bewegung, und wurde

*) In der Sitzung vom 27. Febr. und 14. April 1804.

dort durch eine entschiedene Mehrheit, besonders durch Beystimmung der Grafen, welche sich ausdrücklich auf Gesetze und Verfassung bezogen, zu Gunsten der nunmehrigen Besitzer der vormaligen Reichsstädte entschieden, so, daß nicht nur der Aufruf derselben, und zwar nach den Grafen und Herrn, und vor der Reichsstadt Nürnberg, ungehindert vor sich gieng, und nur Teutsch-Orden, in gewißer Art auch Henneberg Schleussingen (Sachsen), sodann die Reichsstadt Nürnberg, und zwar diese besonders wegen des Vor-Aufrufs, dagegen Verwahrungen einlegten, *)

*) In der Sitzung vom 27. Febr. 1804 in welcher die beyderseitigen kreisausschreibamtlichen Gesandschaften von Pfalz-Baiern und Brandenburg, aus Gelegenheit des zwischen diesen beyden Höfen zu stande gekommenen Tauschvertrags, die Anzeige machten, daß dieselbe das mit den erhaltenen Reichsstädtischen Besitzungen verbundene alte Stimm-Recht bey dem fränkischen Kreise forthin ausüben lassen würden, nahmen Eichstädt, Teutschorden, Henneberg-Schleussingen (Sachsen), und Henneberg-Schmalkalden (Chur-Hessen), den Punkt ad referendum. Von Seiten der übrigen Stände aber wurde erklärt:

„wie sie nach ihren unwandelbaren Gesinnungen für alles, was Gesetze und Verfassung mit sich brächten, dem erklärten Gesinnen der vordersten Directo-

sondern auch von Seiten des Kaiserlichen, an diesen Kreis accreditirten Gesandten bis jetzt durch-

---

rial-Stände in der vollen Uiberzeugung nicht entgegen zu seyn gedächten, daß sowohl den Ständen dabey auf keine Weise präjudicirt, als auch dem Kreise in Ansehung der auf den Städten, und mit dazu gehörigen Gebieten haftenden eigenen Matrikeln jezt und künftig nichts entzogen und hiernächst bey der neuen Verfassungs-Organisation, welcher sowohl das Reich, als die Kreise noch entgegen zu sehen hätten, alles dieses als ein Gegenstand derselben werde mit aufgenommen, berücksichtigt oder bestätigt werden."

In gleichem Sinne äusserte sich auch ein zweyter Stimmvertreter mehrerer gräflichen Stände. Hingegen protestirte die Reichsstadt Nürnberg auf der Stelle gegen das Verfassungs- und Reichsschlußwidrige Verlangen der Directorial-Höfe, und aus Anlaß dieser, auch bey der nachgefolgten Kreis-Sitzung vom 14. Apr. 1804. wiederholten Protestation, gaben Teutschorden, und Henneberg-Schleussingen, Erklärungen ab; Teutschorden erklärte nehmlich in der Sitzung vom 14. April 1804.

„die Ausübung des — den ehemaligen Reichsstädten zugestandenen Stimm-Rechts in solange nicht anerkennen zu können, bevor nicht hierüber ein Reichs-Schluß erfolgt seyn werde."

und Henneberg-Schleussingen hoffte unter allgemeiner Verwahrung der Rechte des Kreises, und der einzelnen Stände, daß diese Angelegenheit noch zur ordentlichen Deliberation bey dem Kreis-Konvent von den Di-

aus kein öffentlicher Schritt zu Unterstützung des dagegen erhobenen Widerspruchs geschah; wie denn seitdem der Besitz des Stimm-Rechts für diese Kreislande, ungeachtet er nur den beyden kreisausschreibenden Fürsten zu statten kam, ungestört geblieben ist. *)

---

rectorial-Höfen werde eingeleitet werden, wo man alsdann auf die Erfüllung ihrer in der Billigkeit gegründeten Wünsche gewiß thunlichermaßen Rücksicht nehmen werde.

*) Nur die Reichsstadt Nürnberg wiederholte seither gegen den Städte-Auf- und Voraufruf ihre Protestationen.

Es ist jedoch ganz neuerlich diese Angelegenheit im fränkischen Kreise, und zwar von der königlich Preußischen Brandenburgischen Directorial-Gesandtschaft selbst, in der Kreis-Sitzung vom 5. März, wieder in Anregung gebracht worden. Diese Gesandtschaft bezog sich nehmlich, aus Veranlassung der Kreis-Kassa-Restanten-Sache, auf ihre, im vorigen Jahre abgegebene Erklärung: daß der König den Römermonatlichen Antheil von den neu erworbenen vormaligen Reichsstädten nicht eher berichtigen lassen könne, bis das auf diesen unmittelbaren Kreislanden seit Jahrhunderten haftende Kreis-Stimmrecht von den Angriffen einiger Stände entledigt und ausser Widerspruch gesetzt seyn werde, und entwickelte zugleich, in Hinsicht auf die von Teutschorden und Henneberg, auch der Reichsstadt Nürnberg abgegebene Erklärung, in einer gedrängten und bändigen Ausführung, die Gründe für die Rechtmäßigkeit der Bran-

§. 3.

Scission, welche dieser Streit bey der schwäbischen Kreis-Versammlung veranlaßte.

Ungleich heftiger und weit aussehender sind die Streitigkeiten, welche diese Angelegenheit bey dem jüngsten, zu Ende vorigen Jahrs, zu Eßlingen gehaltenen schwäbischen Kreis-Konvent veranlaßte.

Auf der einen Seite stunden hier die 3 Kurhöfe: Würtemberg, Baden und Baiern, mit Einschluß von Hessen-Darmstadt, wegen der von Baden eingetauschten Reichsstadt Wimpfen, auf der andern alle übrigen Kreisstände, an deren Spitze sich der kaiserlich oestreichische Gesandte wegen der alten und neuen Besitzungen dieses Kaiser-Haußes im schwäbischen Kreise, mit öffentlicher Unterstützung des an den Kreis accreditirten Ministers des Römischen Kaisers gestellt hatte.

---

denburgischen Ansprüche auf die Fortführung jener Stimmen.

Der Erfolg davon ist nun zu erwarten.

Die Gesandten dieser Stände giengen dabey anfänglich, theils einstimmig, theils in der größeren Mehrzal, von dem Grundsatze aus, daß in der Regel alle auf den schwäbischen Entschädigungs-Ländern gehafteten Kreis-Stimmen erloschen seyen, insoferne nicht der Reichs-Deputations-Schluß sie den neuen Besitzern ausdrücklich zugesagt habe. Sie machten daher denselben die Fortführung nicht nur der Reichsstädtischen, sondern auch der den geistlichen Stiftern und Abteyen zugestandenen Kreisstimmen streitig. Von diesem Grundsatze wichen sie jedoch wieder ab, als ihnen die damit nicht übereinstimmenden Instruktionen des österreichischen Abgeordneten *) bekannt wurden. Hingegen blieben sie desto fester dabey, daß die ehemaligen Reichsstädtischen Stimmen aufhören müßten, verbanden sich in besonderen Zusammenkünften, mittelst eines förmlichen Koncerts, zu gemeinschaftlicher Behauptung ihrer angenommenen

*) Er hatte sich ausdrücklich zur Stimmführung wegen des Fürstenthums Lindau — des vormahligen von Oestreich durch Konvention mit dem Fürsten von Brezenheim erhaltenen Fürstlichen Stifts, — legitimirt.

Grundsätze, und zu Ergreifung übereinstimmender Maaßregeln, und gaben selbst allen ihnen unter der Hand von den Kurbadischen Gesandten gemachten Ausgleichungs-Vorschlägen kein Gehör.

Als nun auf der anderen Seite die für die Fortführung jener Stimmen vorzüglich interessirten 3 Kurhöfe, Würtemberg, Baden und Baiern, auf dem Grundsatze der Fortdauer derselben bestunden, *) und in der ersten Plenar-Versammlung des Konvents die vormaligen Reichsstädte nach den Grafen und Herrn aufgerufen wurden, so erklärten die dissentirenden Stände, in Gemäßheit des geschlossenen Koncerts, sogleich die mit Einrechnung jener Stimmen zu stande kommenden Schlüsse für verfassungswidrig und nichtig, und gingen endlich so weit, den Gesandten der Kreisausschreibenden Fürsten zu erklären: „daß sie in keiner Plenar-Versammlung mehr erscheinen würden, in wel-

*) Die Gründe beyder Theile, wie sie bey den Verhandlungen des Engeren Konvents vorgetragen wurden, sind in dem verfaßten Gutachten des Engeren Konvents d. d. 5. und 10. Dec. 1804 aufgenommen.

cher die Stimmen der ehemaligen Reichsstädte wiederum aufgerufen werden wollten";

Und als die Kurhöfe sich dadurch von ihren Grundsätzen, und dem behaupteten Besitzstande nicht wollten verdrängen lassen, erschienen sie nicht nur bey der zweyten Plenar-Versammlung nicht mehr, sondern verließen sogar den Konvent.

Indessen hatten sich die drey Kurhöfe, mit Einschluß von Hessen-Darmstadt, hiedurch nicht irre machen lassen; des Nichterscheinens der protestirenden Stände ungeachtet, wurde die Plenar-Versammlung abgehalten, der Stimmen-Aufruf wie das erstemal vorgenommen, und über die vorgekommenen Gegenstände nach den gefallenen Abstimmungen ein förmliches Conclusum gefaßt. So wie aber bey diesen Vorgängen der Einfluß des Oesterreichischen, ingleichem des an den Konvent accreditirten Röm. Kaiserlichen Ministers auf die protestirenden Stände unverkennbar, und deren Gesinnung laut erklärt war; so gab eine förmliche Denkschrift des letztern neuen Stoff zu Beschwerden der vereinigten Kurhöfe, indem darinnen der Konvent in der That für aufgelößt erklärt, und denjenigen Ständen, welche

sich der Fortführung der Reichsstädtischen Stimmen entgegen gesetzt hatten, der allerhöchste kaiserliche Schutz gegen alle für sie nachtheilige Wirkungen der in ihrer Abwesenheit, und ohne ihr Zuthun gefaßten Beschlüsse, zugesichert wurde.

In dieser Lage der Sachen ist daher die Würdigung der Gründe für und wider die Erlöschung der bestrittenen Stimmen von desto größerem Interesse, je wichtiger die Folgen der gegenwärtigen Krisis für den schwäbischen Kreis werden können.

§. 4.

Schriften, die über diesen Gegenstand erschienen sind.

Schon ist in verschiedenen kleinen Druckschriften diese Materie abgehandelt worden.

Die Hertwichische Monatsschrift vom Nov. 1804 enthält eine Abhandlung „über die veränderten Verhältnisse im schwäbischen Kreise durch den jüngsten Haupt-Deputations-Abschluß", in welcher sich der Verfasser über das nunmehrige Stimmen-Verhältniß im schwäbischen Kreise

ausführlicher herausläßt, und dabey den Grundsatz aufstellt, daß alle Stimmen der landsäßig gewordenen Stifter, Abteyen und Städte ipso facto erloschen seyen, wenn sie der Reichsschluß den neuen Landesherrn nicht ausdrücklich zugetheilt habe.

Aus diesem Grundsatze fließt natürlich die Behauptung, daß die mit Reichsstädten entschädigten Fürsten und Stände zu Fortführung der ehemaligen Kreisstimmen für dieselbe nicht berechtigt seyen. Der Verfasser kann jedoch dabey die Billigkeit nicht verkennen, daß wenigstens jedem für den erhaltenen Territorial-Bestand Eine Kreis-Stimme zugestanden werde.

Aehnliche Grundsätze nebst diesem Vorschlag, finden sich bereits in einer früheren Schrift,

„Skizze der teutschen Reichs-Kreise nach dem neuesten Territorial-Bestand, 1804."

in welcher der Verfasser die aus ihrer vorherigen Territorial-Verbindung gerissenen, und zur Entschädigung überwiesenen Aemter und Theile eines Kreis-Landes mit den — wie es heißt — monokratisirten Reichsstädten in Eine Klasse setzt und behauptet, daß kein unmittelbarer Rechts-

Uibergang des Sitz- und Stimm-Rechts auf die neuen Besitzer statt habe, sondern diese Besitzungen vorerst nur die Qualifikation zu einer Kreisstimme geben, aber immer noch eine förmliche Einwilligung des Kreises, und die Aufnahme auf die fürstliche oder Grafen- und Herrenbank nöthig sey, um zu Sitz und Stimme zu gelangen, wornach er dann zwar die Billigkeit der Festsetzung eines neuen Stimmen-Verhältnißes anerkennt, dieselbe aber in Hinsicht auf die Reichsstädtischen Stimmen darinn zu finden glaubt, daß jedem Besitzer vormaliger Reichsstädte Eine Stimme zugestanden werde.

Endlich ist auch noch neuerlich eine Abhandlung herausgekommen, unter dem Titel:
„über die Fragen aus dem teutschen Staats-Recht":

1) „Sind die nach dem Reichsschlusse vom 24. März und 27. April 1803 neuen Besitzer der Entschädigungs-Länder in Teutschland, ohne Unterschied berechtigt, die auf diesen gehafteten Kreisstimmen sich zuzuwenden?

2) Können Kreisstände mit ihren Kreis-Stimmen aus einem Kreis in den andern übergehen, und mit welchen Bedingungen? 1805."

In dieser Abhandlung wird die unbedingte Fortdauer der Reichsstädtischen Stimmen in Schutz genommen, und gegen verschiedene dagegen erhobene Einwendungen vertheidigt. Indessen hat keine dieser Schriften den Gegenstand nach allen seinen Seiten beleuchtet. Ein weiterer Beytrag dazu scheint daher keine überflüssige Arbeit zu seyn. *)

§. 5.

Entscheidungs-Quellen.

Die Entscheidungs-Quellen dieser Streit-Frage sind allerdings

1) zunächst in dem neuesten Reichs-Deputations-Schlusse zu suchen; und wenn weder

*) Kaum vor dem Druck gegenwärtiger Abhandlung sind erschienen: Bemerkungen über die Abstimmung der Brandenburgischen Directorial-Gesandtschaft in der fränkischen Kreis-Sitzung vom 6. Merz 1805. Uiber die Frage: ob die Kreis-Stimmen von den ehemaligen Reichsstädten auf die neuen fürstlichen Besitzer übergehen? 1805.

in den ausdrücklichen Bestimmungen, noch in dem klaren Sinne desselben, zureichende Gründe für die eine oder andere Meinung sich finden, so muß

2) Die Entscheidung aus den allgemeinen Normen des Reichs- und Kreis-Staatsrechts hergeleitet, und sodann

3) dargethan werden: ob die besondere Beschaffenheit der ehemaligen städtischen Stimmen, und die Natur der Veränderungen, die durch die Entschädigungen in dem teutschen Staats-Systeme vorgegangen sind, nicht eine Abweichung von den gewöhnlichen Normen fordere und rechtfertige? woraus sich dann

4) nach einer natürlichen Folge von selbst ergibt, wie dieser Streit in politischer Hinsicht beurtheilt werden müße, und

5) welche Mittel etwa zu Beylegung oder Beendigung des Streits zu ergreifen seyn möchten?

§. 6.

I) Entwicklung der Gründe, die aus den Vorschriften, und der Analogie des Reichs-Deputations-Schlusses für und wider die Fortdauer der Reichsstädtischen Stimmen angeführt werden können.

Der jüngste Reichs-Deputations-Schluß enthält überall keine ausdrückliche und allgemeine Bestimmung über das Schicksal der Kreisstimmen, welche bisher auf den Entschädigungs-Ländern hafteten.

Zwar verordnet er im §. 24. ad 1) daß die bisherigen Stimm-Rechte der in Schwaben entschädigten Grafen auf ihre neuen Länder radicirt werden sollen, und der §. 41. setzt nur die Ausübungs-Art dieser Stimmen, und anderer damit verbundenen Prärogativen auf eine nähere Regulirung aus.

Allein diese besondere Disposition, die zunächst in der Zerstücklung der zur Entschädigungs-Masse für diese Grafen bestimmten Territorien, und der unumgänglichen Bewilligung ganz neuer

Stimmen ihren Grund hatte, ist auf andere Fälle nicht anwendbar, auf die man weder nach dem Buchstaben, noch nach dem Sinne und Zusammenhange dieser Stellen, sie auszudehnen, die Absicht haben konnte.

§. 7.

Gründe für die Erlöschung.

Wenn es daher an einer ausdrücklichen Verordnung des jüngsten Reichs-Schlusses über diesen Gegenstand fehlt, so entsteht die Frage: ob nicht in den Dispositionen desselben über die Verhältniße der neuen Besitzer der Entschädigungs-Länder gegen Kaiser und Reich, besonders in Hinsicht auf die Fortdauer, oder Erlöschung der auf denselben bisher gehafteten Reichstags-Stimmen ein analoger Schluß auf das Schicksal der bisher damit verbunden gewesenen Kreis-Stimmen gemacht werden könne?

Uiber das Schicksal der Reichstags-Stimmen, welche die zur Entschädigung hingegebenen geistlichen Stifter und Reichsstädte zu führen hatten, enthält der Reichs-Deputations-Schluß sehr bestimmte Vorschriften.

Denn, was insbesondere die sekularisirten Stifter und Abteyen betrift, so verordnet schon im Allgemeinen der §. 36. des Reichs-Deputations-Schlusses ausdrücklich, daß die zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteyen und Klöster, an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten und Einkünften, wo sie auch immer gelegen seyen, übergehen sollen.

Und, wenn auch über den etwas allgemein ausgedrückten Sinn dieser Stelle ein Zweifel entstehen könnte, so wird dieser schon durch die in dem §. 41. des früheren den 23. November 1802 zu stande gekommenen Deputations-Schlusses enthaltene unzweydeutige Vorschrift, daß „die geistlichen Stimmen *) von den Fürsten und

*) Der Reichs-Deputations-Schluß drückt sich hier allgemein aus, indem er von geistlichen Stimmen überhaupt, und nicht bloß von den Reichstags-Stimmen spricht. Daß diese Stelle auch wirklich nicht so einschränkend auf die Reichstags-Stimmen allein erklärt werden dürfe, beweißt der erste Satz des §. 41., wo von Uibertragung der Stimmen der unmittelbaren Reichs-Grafen auf die diſſeitigen Entschädigungs-Gebiete die Rede ist, in Verbindung mit dem vorhergehenden §. 24. Nro. 2. a et b, aus welcher Stelle ersichtlich ist, wie sehr bey

Grafen, die sich im Besitze des Hauptorts befinden, geführt werden sollen", gehoben.

Zwar findet sich diese Stelle in dem neueren zum Reichs-Gesetze erhobenen Deputations-Schlusse vom 25. Febr. 1803. nicht mehr. Vielmehr wird sich im §. 41., in Ansehung der künftigen Führung der geistlichen Stimmen, bloß auf den vorhergehenden §. 32. bezogen.

Allein, der Grund dieser Verschiedenheit liegt darinn, daß in dem Reichs-Deputations-Schlusse vom 25. Febr. 1803. §. 32. nicht nur alle bisherige geistlichen Stimmen auf dem Reichs-Tage den neuen Besitzern nahmentlich zugeschrieben, sondern auch ganz neue zuvor nicht bestandene Stimmen in das Verzeichniß der künftigen Viril-Stimmen im Reichs-Fürstenrathe aufgenommen worden sind; man hielt daher die Einrückung jener allgemeinen Regel für überflüssig; eben daher aber konnte man nicht die Absicht haben, ihr dadurch zu derogiren; wie denn auch, ungeachtet die Ratifikation des Reichs-Deputations-Schlusses, so weit er die Reichstags-Viril-

---

der ganzen Disposition wegen der Reichs-Grafen die Kreis-Tags-Stimmen in Betracht gekommen sind.

Stimmen betraf, von dem Kaiser verweigert wurde, gleichwohl die Stimmen für die sekularisirten Länder von den neuen Besitzern derselben auf dem Reichstage geführt, und in dieser Eigenschaft nicht nur von einem großen Theil der Stände als ein erworbenes Recht angesprochen, sondern auch, wenigstens provisorisch, von dem Kaiserlichen Hofe anerkannt worden sind.

So wenig daher ein gegründeter Zweifel über die Annahme dieses Grundsatzes bey dem Reichstage in Ansehung der ehemaligen geistlichen Stimmen verwaltet, so gewiß ist es auf der anderen Seite, daß in Gemäßheit des Reichsschlusses die Stimmen der zur Entschädigung überlassenen Reichsstädte auf dem Reichstage erloschen sind.

In dem §. 27. des Reichs-Deputations-Schlusses ist bekanntlich das Reichsstädtische Kollegium auf 6 zu den Reichs-Berathschlagungen noch mitstimmende Glieder eingeschränkt; alle übrigen sind zur Entschädigung an Reichsstände mit der Bestimmung überlassen worden, daß sie in Bezug auf ihre Municipal-Verfassung und Eigenthum, auf den Fuß der in jedem Lande am

meisten privilegirten Städte, soweit es die Landes-Organisation, und die zum allgemeinen Besten nöthigen Verfügungen gestatteten, behandelt werden sollen.

So, wie mit dieser Veränderung auch das städtische Stimmen-Recht auf Reichstägen für diese Städte aufgehört, und der Reichsschluß den Entschädigten dafür kein anderes Stimm-Recht auf dem Reichstage zugewiesen hat, so will auch die Erlöschung der Stimmen bey Kreis-Versammlungen mit der Analogie des Reichsschlusses gerechtfertiget werden. Man geht dabey von dem Grundsatze aus, daß diese Städte nun in den Rang bloßer Municipal-Städte gestellt, und solchergestalt als Mediat-Städte und Unterthanen teutscher Fürsten, welche durch Vernichtung der mit der Reichs- und Kreisstandschaft begabten moralischen Person auch die zu Sitz und Stimme erforderliche wesentliche Eigenschaft verloren haben, nicht mehr in der Mitte der Kreis-Versammlungen auftreten, mithin auch deren Besitzer nicht die Befugniß haben können, die bisherigen Stimmen zu führen; wie denn von

keinem derselben, auch nicht unter einem anderen Prädikate, eine Stimme bey der Reichs-Versammlung verlangt, oder nur in Anspruch genommen worden sey.

§. 8.

Widerlegung dieser Gründe. Von dem Aufhören der Reichsstädtischen Stimmen auf dem Reichstage gilt kein Schluß auf die Kreis-Versammlungen.

So scheinbar auch diese Gründe sich darstellen, so können sie doch eine genauere Prüfung nicht aushalten. Um einen analogischen Schluß von dem Schicksal der Reichsstädtischen Stimmen bey der Reichs-Versammlung auf die Kreiskonvente zu begründen, müßte vorerst eine solche Gleichheit der Verhältniße vorliegen, woraus die Absicht des Gesetzgebers, die verordnete Erlöschung der städtischen Stimmen auch auf die Kreis-Versammlungen auszudehnen, unbezweifelt hervorginge. Diß ist aber hier nicht der Fall. Sowohl die innere Organisation der Reichs- und Kreis-Versammlungen, als ihr

konstitutioneller Wirkungs-Kreis sind so wesentlich verschieden, daß eine solche Gleichheit der Verhältniße sich auf keine Weise behaupten läßt.

Auf dem Reichstage bilden die Reichsstädte ein für sich bestehendes Kollegium, das seine abgesonderte Berathschlagungen hält, eigene Schlüsse faßt, und gleich den beyden höheren Kollegien, als Korpus, und mittelst eines in dieser Eigenschaft ihm zustehenden voti decisivi, zu den Reichsschlüssen mitwirkt. Dieses Reichsstädtische Kollegium besteht auch noch, nur mit verminderter Stimmen-Zal, in seiner vorigen Form, seine bisherige Mitwirkung zu Reichsschlüssen ist ihm auch durch den neuesten Reichsschluß nicht entzogen, nur in Hinsicht auf die den Reichsstädten zugestandene Neutralität bey Reichs-Kriegen, hat man dasselbe von den Reichs-Berathschlagungen ausgeschlossen.

Mit dem ganzen Geiste der Reichs-Verfassung, mit der Zusammensetzung, und den Verhältnißen der verschiedenen Reichs-Kollegien unter sich, und gegen Kaiser und Reich, mit einem

gewißen Gleichgewichte der kaiserlichen und ständischen Gewalt, und ihrer Einwirkung auf die Berathschlagungen und Entschließungen des Reichstags, das durch diese individuelle Verfassung der Reichs-Versammlung erzielt werden sollte, würde es unvereinbarlich gewesen seyn, den Besitzern der ehemaligen Reichsstädte ein fortdaurendes Stimm-Recht auf Reichstägen dafür einzuräumen.

In dem Reichsstädtischen Kollegium hätte ihnen dasselbe ohnehin nicht bewilliget werden können, da der konstitutionelle Charakter desselben, auf den eigentlich dieses Stimm-Recht gegründet wurde, durch die Unterwerfung der Städte unter Landesherrn, und durch die Auflößung der städtischen Regiments-Verfassung ganz aufgehört hat, so, daß es der Fortführung der Stimmen in diesem Kollegium an der Verfassungsmäßigen Qualifikation fehlen würde, und lezteres durch Vermischung mit den Stimmen anderer Stände, nicht nur ein selbstständiges Korpus zu seyn aufhören, sondern auch seine Schlüsse der bloße Nachhall der Kur- und fürstlichen Stimmen werden müßten.

§. 9.

Weitere Entwicklung aus der Verschiedenheit der Organisation der Reichs- und der Kreis-Täge.

Ganz anders verhält sich diß bey Kreis-Versammlungen.

Bey diesen haben zwar die Reichsstädte bisher eine eigene Bank, aber in Ausübung ihres Stimm-Rechts kein eigenes abgesondertes Kollegium gebildet.

Ihre verfassungsmäßige Einwirkung auf die Kreisschlüsse war vielmehr von jeher nach den Regeln einer ganz gleichen Gesellschaft abgemessen, so, daß sie bey den Kreis-Berathschlagungen zugleich mit Fürsten und Grafen in Einer Reihe stunden, und als Glieder eines und eben desselben Kollegiums, mit den ersten Fürsten des Kreises gleiche Rechte genoßen.

Wenn daher im Wesentlichen das staatsrechtliche Verhältniß des Reichsstädtischen Kollegiums, als eines eigenen Körpers, gegen Kaiser und Reich bey Erlöschung der Stimmen der vormaligen Reichsstädte eben dasselbe blieb,

und nicht nur kein in der bisherigen Verfassung liegender Grund vorhanden war, eine besondere Vertretung für die zur Entschädigung hingegebenen Reichsstädte zu verlangen, sondern vielmehr in der eigenen konstitutionellen Bestimmung der Reichsstädtischen Mitwirkung, und deren individuellen Beschaffenheit ein entscheidender Grund zum Gegentheile lag, so läßt sich diß bey den Kreis-Versammlungen auf keine Weise behaupten.

Hier besteht die Banks- und Kollegial-Verfassung bloß in der äussern Form. —

Bey den Berathschlagungen selbst verschwindet dieselbe ganz, und die Stimmenden, sie mögen Fürsten, Grafen oder Städte seyn, erscheinen bloß in der Eigenschaft eines Kreisstandes, dessen Stimme bey der in Ein Kollegium vereinigten Kreis-Versammlung ohne Unterschied gezält wird.

Es fließt hieraus von selbst, daß die Erlöschung der von den Reichsstädten geführten Stimmen bey Kreiskonventen eine wesentliche Veränderung in der Kreis-Verfassung, und dem Verhältniße der ständischen Konkurrenz zu Kreisschlüssen, und zwar mit einer ganz andern Wirkung, als bey dem Reichstage, zur Folge haben

würde, indem das Aufhören jener Stimmen, welche in Schwaben insbesondere der Zal nach ungefähr den 3ten Theil sämmtlicher Kreis-Stimmen ausmachten, und in Hinsicht auf den nach Bevölkerung und Industrie berechneten statistischen Werth, ein nicht viel unbedeutenderes Substrat an Land und Leuten zum Gegenstand hatten, der Uiberzal der neu fürstlichen und gräflichen Stimmen ein solches Uibergewicht geben würde, das weder dem Geiste, und den Bedürfnißen des Kreis-Vereins, noch auch den gerechten Ansprüchen der bedeutenderen, am meisten zu den Kreis-Lasten kontribuirenden Stände angemessen erachtet werden kann.

Man wird weiter unten, wo von der politischen Ansicht dieses Streits die Rede seyn wird, über diesen Gegenstand noch mehr zu äussern Gelegenheit haben.

Hier beschränkt man sich darauf, die schon aus der inneren Organisation der beyderley Versammlungen sich ergebende Verschiedenheit herauszuheben, und schon in dieser Hinsicht die Unanwendbarkeit des aus einer angeblichen Analogie hergeleiteten Schlusses darzuthun.

§. 10.

Aus der besonderen Natur, und dem Zweck des Kreis-Vereins.

Diese Verschiedenheit geht aber auch aus der besonderen Natur des Kreis-Vereins, so wie aus dem Gegenstande und Zweck dieser Verbindung noch mehr hervor. Wenn gleich derselbe nach seiner ersten Bestimmung, wornach den Kreisen ein Theil der Reichs-Staats-Gewalt übertragen wurde, nach Form und Wesen als eine konstitutionelle Association der Stände zu Handhabung und Vollziehung der Reichs-Gesetze anzusehen ist; so liegt doch eben so sehr am Tage, daß diese Verbindung theils schon ursprünglich, theils bey ihrer weiteren Ausbildung, nicht nur in der Art der Handhabung und Vollziehung jener Reichs-Gesetze, sondern auch in manchen andern Gegenständen, deren gemeinschaftliche Behandlung bey der großen Zal kleinerer untermischten Territorien, besonders in Schwaben, zum allgemeinen Besten für räthlich angesehen wurde, die Gestalt eines freyen selbstständigen Vereins von Ständen annahm.

In dieser Eigenschaft sichern ihr selbst die Reichs-Geseze in ihren inneren Verhältnißen, und deren näheren Bestimmung, eine gewiße Unabhängigkeit sogar von Reichsgerichtlichen Erkenntnißen zu, so, daß die Kreis-Versammlungen in dieser Beziehung Reichs-Verfassungsmäßig als eine für sich bestehende nach den Regeln eines jeden gesellschaftlichen Vereins zu beurtheilende Verbindung zu betrachten sind.

Seht man von diesem Gesichtspunkte aus, so fällt ohnehin jene von der Reichs-Versammlung hergenommene Analogie von selbst hinweg.

Bey einer solchen Gesellschaft kann nach den ersten unwidersprechlichen Regeln einer Societät, der einseitige, nach Willkühr und Konvenienz berechnete Wille selbst der größeren Zal der stimmenden Glieder den anderen ihre nicht auf der Person allein ruhenden, sondern mit einer ursprünglichen Quote des Antheils an den Societäts-Lasten, verbundenen Stimmen aus dem wahren oder vermeinten Grunde nicht entziehen, daß sich diese Stimmen in Einem, oder nur wenigen Subjecten zufällig vereinigen, und

diese dadurch ein den übrigen Gliedern nachtheiliges Uibergewicht erhalten.

Schon an sich gehört es zu den natürlichen Grund-Regeln einer gesellschaftlichen Verbindung, daß die Glieder in eben der Maaße, als sie mehr oder weniger an den Lasten und Verbindlichkeiten des gesellschaftlichen Vereins übernehmen, auch einen größern oder geringern Einfluß auf deren Entschließungen haben. Zwar ist nicht in Abrede zu ziehen, daß bey der Entstehung des Kreis-Vereins der konstitutionelle Maasstab des Einflusses der Einzelnen nicht hienach bemessen wurde, auch in der Folge bloß zufällige Umstände bey den einzelnen Ständen die größere oder geringere Zal ihrer Stimmen, und den arithmetisch berechneten Einfluß der Glieder bestimmten. Allein, es würde doch auf der andern Seite höchst ungereimt seyn, zu behaupten, daß diese ursprüngliche Unvollkommenheit bey eintretenden Veränderungen beybehalten werden, und sogar ein bereits bestehendes, auf dem Besitze gewißer Kreis-Lande beruhendes Stimm-Recht, um des Wechsels der Besitzer willen aufhören, ja, wie es hier der Fall wäre, eine ganze

Klasse von Stimmen, und die aus den Gesellschafts-Regeln fließende Vertretung der Lande, worauf sie radicirt sind, von dem bisherigen Antheil an den Kreis-Verhandlungen ausgeschlossen werden solle.

Eine solche Behauptung würde offenbar nicht nur die Beybehaltung, sondern selbst eine mit nichts zu rechtfertigende Vermehrung der bisherigen Unvollkommenheit in dem Kreis-Repräsentations-Systeme seyn.

§. 11.
Fortsetzung.

Es liegt daher in dieser Verschiedenheit zwischen Reichs- und Kreis-Versammlungen um so mehr ein entscheidender Grund der Unanwendbarkeit eines analogischen Schlusses von Erlöschung der Komitial- auf die Kreisstimmen als es bekannt ist, daß die wichtigsten Gegenstände der Kreis-Berathschlagungen theils an sich bloß von ökonomischer Art sind, theils mittelbar mit Ausgaben und Prästationen des Kreises in Verbindung stehen. Wenn aber bey irgend einer Gesellschaft die Quote des Antheils des einzelnen

Mitglieds an ihren Lasten, den Maasstab zu Bestimmung seines Einflusses auf ihre Entschließungen geben muß, so ist es gewiß bey einer solchen, die sich vorzüglich mit ökonomischen Gegenständen beschäftigt, und über die Verbindlichkeiten und Beyträge einzelner Glieder entscheidet.

Hierinn gerade zeigt sich eine große Verschiedenheit zwischen Reichs- und Kreis-Versammlungen.

Während diese, wo sie noch organisirt sind, alle Jahre Steuren ausschreiben, ihre eigene Kassen haben, und in allen Fällen, wo wirkliche Kreis-Sachen zur Frage kommen, durch Mehrheit der Stimmen die Quantität der Steuren, und die Größe der Beyträge bestimmen, gehört bey den Reichs-Versammlungen die Bewilligung von Steuren unter die selteneren Berathschlagungs-Gegenstände, bey denen es bekanntlich noch unentschieden ist, ob, und in wie ferne die einzelnen Stände durch Stimmen-Mehrheit verbunden werden. *)

---

*) S. Instr. Pac. Osnabr. art. 5. §. 52.

Findet demnach in diesem so wichtigen Zweige der Staats-Verwaltung ein so großer Unterschied zwischen dem Wirkungs-Kreise dieser beyderley Versammlungen statt, so darf man wohl nach all diesem behaupten, daß ein analoger Schluß von dem, was bey der Reichs-Versammlung wegen der ehemaligen städtischen Stimmen durch den jüngsten Reichsschluß festgesetzt ist, auf die Kreiskonvente nicht gelten könne, *) und

*) Auch die Kuriat-Stimmen der vormaligen nun sekularisirten Reichs-Prälaturen auf dem Reichstage, die der schwäbischen und der rheinischen Prälaten, haben aufgehört.

In dem Verzeichniße der Reichs-Fürstenraths-Stimmen, in §. 32. des Reichs-Deputations-Hauptschlusses, sind dieselben nicht angeführt, vielmehr werden sie in der Beylage zur Note der Gesandten der vermittlenden Mächte vom 31. Jänner 1803, auf welche sich der obbemeldte §. 32. gründet, für caduc erklärt, und ist statt derselben auf Eine Stimme für Oestreich wegen der Ortenau, und auf eine für den Chur-Erzkanzler wegen Aschaffenburg, angetragen; ohngeachtet aber diese Prälatischen Stimmen eben so, wie die der vormaligen Reichsstädte auf dem Reichstage erloschen sind, so wird doch das Fortdauren des Stimmrechts für die sekularisirten Prälaturen auf dem Kreis-Tage nicht mehr in Widerspruch gezogen.

Hiebey verdient noch ein älteres Beyspiel bemerkt zu werden, da von einer sekularisirten Abtey, der vorge-

der Grundsatz vom Erlöschen derselben aus anderen in der Natur der Reichs- und Kreis-Verfassung, und den allgemeinen Grundsätzen von Erwerbung und Verlust des Stimm-Rechts liegenden Gründen hergeleitet werden müße.

Nach dieser Ansicht aber dürfte wohl die Entscheidung nicht für das Erlöschen ausfallen.

---

gangenen Veränderung ohngeachtet, die vorige Prälatische Reichs- und Kreis-Tags-Stimme, sogar auf der Prälatenbank, und zwar ohne eine ausdrückliche Reichsgesetzliche Bestimmung, fortgeführt wurde. Es ist diß die vormalige weibliche Abtey Gernrode, in deren Besitze das fürstliche Hauß Anhalt-Bernburg an dem bekannten Entscheidungs-Tage, dem 1ten Jänner 1624, sich befand, worinn es auch vermöge der allgemeinen Disposition des westphälischen Friedens verblieb. Das fürstliche Hauß Anhalt führte daher die Stimme von Gernrode nicht nur in dem obersächsischen Kreise, sondern es wurde auch immer noch als Mitglied der Rheinischen Prälatenbank, selbst auf dem Reichstage, aufgeführt.

S. J. J. Moser von den teutschen Reichsständen p. 26. 744.

Reich-Prälatisches Staatsrecht, Thl. I. S. 33. 146.

Pütter institut. jur. publ. §. 95. a).

Daß übrigens die Reichstags-Stimme für die Rheinische Prälaten-Bank, in der That selbst von der Reichs-Prälatur Werden ausgeübt wurde, siehe:

Reichs-Prälatisches Staats-Recht Thl. I. S. 154. 155.

§. 12.

II) Erörterung der Streitfrage nach allgemeinen Grundsätzen des Reichs- und Kreis-Staats-Rechts.

Fundament des Stimm-Rechts, historisch untersucht.

Wenn man die vorliegende Streit-Frage nach allgemeinen Grundsätzen des Reichs- und Kreis-Staats-Rechts erörtern will, so kommt es zunächst auf das eigentliche Fundament des Stimm-Rechts, mithin darauf an, ob dasselbe ein persönliches oder Real-Recht ist, das mit dem Besitze des Landes, womit die Stimme bisher verbunden war, auf jeden Dritten übergeht?

Diejenige, welche den Grundsatz der Stimmen-Erlöschung behaupten, gehen davon aus, daß die Reichs- und Kreisstandschaft ein persönliches Recht sey, und, wenn gleich zur Qualifikation ein Substrat an Land und Leuten erfordert werde, doch diß nichts dargegen beweise, indem es ein ausgemachter Grundsatz des Staats-Rechts sey, daß alle mit der Reichs- und Kreis-

standschaft verbundenen Rechte in der Regel, und, wenn nicht besondere Verträge eine Ausnahme machen, dem damit begabten Subjecte, mithin der Person anhängen, und der Besitz von Land und Leuten dazu zwar wesentlich erforlich sey, aber die ständischen Vorzüge nicht davon, sondern von dem nach dem ursprünglichen Geiste der Reichs-Verfassung dazu berechtigten Subjecte ausgehen, mithin zunächst von seiner Existenz und Fortdauer, nicht von dem Besitze des Landes abhängen.

Es ist auch nicht zu mißkennen, daß diese Ansicht der Sache den früheren Begriffen von Reichs- und Kreisstandschaft gemäßer ist.

Zwar war es schon bey der successiven Ausbildung der Reichsständischen Verfassung Grundsatz, daß Besitz eines unmittelbaren Reichs-Gebiets zur Reichsstandschaft nothwendig sey.

Aber nicht die Größe, noch der statistische Gehalt der Territorien, nicht der Umstand, ob von einem Landes-Bezirke zuvor überhaupt Eine, oder etwa in seinem getheilten Zustande von mehreren Besitzern mehrere Stimmen geführt worden waren, gab die Norm für das Stimm-Recht,

und die Stimmen=Zal des Besitzers, so wie es im Gegentheile nicht darauf ankam, ob mit einer bestimmten Portion Landes bisher eine Stimme verbunden war, da die Eigenschaft des neuen Besitzers, und die Reichs=Unmittelbarkeit seines Gebiets für sich ihm Sitz und Stimme auf Reichs= und Kreistägen verschaffte.

Wenn bey Reichsstädten bloß ihre Reichs=Unmittelbarkeit, und republikanische Regiments=Verfassung zur Reichs= und Kreisstandschaft erfordert wurde, so war bey den übrigen Ständen persönliche Fähigkeit das erste und wesentliche Erforderniß der Reichs= und Kreisstandschaft.

Diese wurde bey den weltlichen Reichsständen nur durch Geburt, oder Standes=Erhöhung, bey den geistlichen auf den bekannten verfassungsmäßigen Weegen erworben.

War diese Fähigkeit da, und der Besitz eines Reichsunmittelbaren Gebiets damit verbunden, so gelangte der Besitzer zu Sitz und Stimme auf den Reichs=Tagen, wenn gleich für das ihme zugehörige Land noch keine Stimme geführt worden war; wie es denn bekannt ist,

daß bey allen fürstlichen Häußern, die sich in mehrere Linien theilten, ohne Rücksicht auf die Größe der ihnen zugefallenen Länder, jeder regierenden Neben-Linie eine eigene Stimme auf dem Reichs-Tage zugestanden wurde, so wie dagegen beym Aussterben derselben, oder wenn sonst verschiedene Länder, wovon die Besitzer zuvor Sitz und Stimme auf Reichstagen führten, unter Einen Herrn kamen, dieser keine weitere Stimmen dardurch erwarb.

§. 13.

Fortsetzung.

Allein, diese aus Länder-Theilungen und Konsolidationen entstandene Veränderlichkeit der Viril-Stimmen des Reichs-Fürstenraths, hörte gegen Ende des 16ten Jahrhunderts auf.

Die Zal derselben fixirte sich von dem Reichstage vom Jahre 1582 an, so daß von dieser Epoche an das Stimmrecht ganz den Charakter eines dinglichen Rechts annahm, *) und, was auch in der Folge die Länder, auf welchen

*) S. Moser von den Teutschen Reichs-Ständen, S. 538. 543. seq.

die Reichstags-Stimme ruhte, für ein Schicksal hatten, sie mochten nun ihre eigene Selbstständigkeit erhalten haben, und nur durch Kauf, Tausch, Succession an einen Dritten übergegangen, oder mit andern Ländern vereinigt worden seyn, die neuen Besitzer die darauf gehaftete Stimme fortzuführen berechtiget waren.

Zwar blieb immer noch die persönliche Fähigkeit zu der Reichsstandschaft ein nothwendiges Requisit; aber die Führung einer zuvor nicht bestandenen Stimme wurde seit der Wahl-Kapitulation Kaiser Ferdinand IV. und dem jüngsten Reichs-Abschiede §. 197. dahin beschränkt, daß nicht mehr bloß die persönliche Würde, oder Kaiserliche Standes-Erhöhung des Aufzunehmenden, selbst nicht in Verbindung mit dem Besitze eines Reichsunmittelbaren Gebiets, zu Erlangung einer Stimme im Reichs-Fürsten-Rathe hinreichend war, sondern allein die Erwerbung eines Reichs-Landes, worauf Sitz und Stimme bisher gehaftet hatte, oder eine besondere von der freyen Entschließung der Stände abhängige Bewilligung des Reichs, zugleich mit der nothwendigen Radicirung des Stimm-Rechts auf

ein steuerbares der Würde des neu Aufgenommenen angemessenes Substrat an Land und Leuten dem neuen Besitzer, vorausgesetzt daß er nach seinem persönlichen Stande dazu qualificirt war, Sitz- und Stimm-Recht auf Reichstagen verschaffte.

§. 14.

Das Stimm-Recht ist ein Real-Recht.

Beyspiele von den Sekularisationen des westphälischen Friedens.

Diese auf die neueren richtigeren Begriffe eines besser geordneten Repräsentations-Systems gegründete Theorie *) ist auch durch ein ununter-

*) Moser von den teutschen Reichsständen p. 5. 25. 26.
Mascov principia jur. publ. p. 211.
Moser compend. jur. publ. S. 234.
Pütter Rechtsfälle Bd. 2. resp. 213.
Posse diss. de transmissione Voti in comitiis S. R. I. competentis. Götting. 1785. §. 2. seq.
Leist Lehrbuch des teutschen Staats-Rechts, §. 57.
Gönner im teutschen Staats-Rechte §. 136, nennt das Stimm-Recht sehr richtig ein dinglich persönliches Recht.

brochenes Herkommen bestätigt, und als allgemeine unbestrittene Norm beym Reiche angenommen.

Die Belege dazu liefert die Reichs- und Territorial-Geschichte in solcher Menge, daß es überflüssig wäre, sich auf Beyspiele zu berufen. Genug, daß es seit jenem Normal-Jahre von 1582, in allen Veränderungs-Fällen, die mit einzelnen teutschen Territorien vorgingen, so gehalten, und bey Bewilligung neuer Stimmen immer als erste Bedingung der Besitz eines Reichs-unmittelbaren Gebiets, worauf die Stimme nebst dem standesmäßigen Matrikular-Anschlag radicirt werden könnte, erfordert worden ist.

Daß, wenn eine Reichstags-Virilstimme nur einem Hauße oder einer Linie verliehen ist, dieselbe nach Abgang dieser Linie nicht ohne weiters auf eine andere prorogirt werden dürfe, (Wahl-Capit. art. I. §. 6.) folgt aus dem Begriffe einer bestimmten Verleihung der Stimme an ein Hauß oder Linie, und ist dem obenausgeführten Grundsatze der Realität der Stimmen, da wo dieselbe nicht von einer bedingten Verleihung abhängen, nicht entgegen. S. Gönner loco cit.

Nur verdient der zunächst auf den vorliegenden Fall anwendbare Vorgang der Sekularisirung mehrerer geistlichen Stifter bey dem westphälischen Friedensschlusse eine nähere Erwähnung.

Bey allen vermöge dieses Friedens weltlichen Landesherrn zugetheilten, oder in deren Besitze gebliebenen geistlichen Stiftern, Erzbißthümern und Abteyen, ging Sitz- und Stimm-Recht auf Reichs- und Kreis-Tägen an die neuen Landesherrn über.

Diß war eine natürliche Folge des schon damals bestandenen Grundsatzes von der Eigenschaft des Stimm-Rechts.

Bey mehreren dieser Reichs-Stifter, und zwar den bedeutendsten, drückte diß der westphälische Friede selbst aus. Er wies der Krone Schweden, welche von Kaiser und Reich zu einem Reichsstande aufgenommen wurde, (Siehe Instr. Pac. Osn. art. X. §. 9. 10.) den Platz an, wo sie auf Reichs- und Kreis-Tägen das Sitz- und Stimm-Recht für die erhaltenen Lande, Pommern, Bremen und Vehrden anszuüben haben solle.

Auch bey der Kur-Brandenburgischen, und Meklenburgischen Entschädigung verordnete der Friede (Instr. Pac. Osn. art. XI. §. 1. 4. 5. 6. art. XII. §. 1.) ausdrücklich, daß diese Häußer wegen (nomine) der mit allen Rechten, Regalien, und Gütern erhaltenen geistlichen Stifter, auch Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreis-Tägen, und zwar für jedes besonders führen sollen. Hingegen ist bey Uiberlassung der gefürsteten Abtey Hirschfeld an Hessen-Kassel, art. XV. §. 1, und der Abtey Walkenried an das Hauß Braunschweig, (art. XIII. §. 11.) „cum omnibus pertinentiis juribusque" der Sitz- und Stimmführung keine besondere Erwähnung gethan. Gleichwohl aber führt Hessen-Kassel eine Viril-Stimme wegen Hirschfeld, sowohl im Reichs-Fürstenrathe, als im Oberrheinischen Kreise, und Braunschweig Wolfenbüttel für Walkenried, so wie Anhalt für Gernrode, (s. oben, Note S. 42.) die vormalige Stimme im Obersächsischen Kreise ohne allen Widerspruch.

Wenn gleich übrigens der Grundsatz des Uibergangs der Sitz- und Stimm-Rechte von

den sekularisirten Stiftern auf die neuen Landesherrn an sich nicht bestritten wurde, so entstanden doch Streitigkeiten über die Stelle, wo nach der vorgegangenen Veränderung dieselbe im Reichs-Fürstenrathe ausgeübt werden dürften, insbesondere, ob der Sitz noch auf der geistlichen Bank bleibe, oder die Stimme auf die weltliche versetzt werden solle? Es sind aber diese Streitigkeiten in der Folge gütlich ausgeglichen worden. *)

So wie nun aber durch alle diese Vorgänge der schon zuvor bestandene Grundsatz über das Fundament des Stimm-Rechts auf eine unwidersprechliche Art den Charakter eines rechtsgegründeten Herkommens erhalten hat, so kann nun auch kein Zweifel darüber entstehen, daß die durch den neuesten Reichs-Deputations-Schluß herbeygeführten Veränderungen, insoweit eben dieser Reichsschluß nichts anders ausdrücklich verordnet hat, nach dieser Theorie beurtheilt werden müssen, und selbst die darinn bestimmten Abweichungen von der Regel niemalen weiter

*) S. Pütter institut, jur. publici §, 81. not. b).

ausgedehnt werden dürfen, als es der Buchstabe, und klare Sinn des Gesetzes mit sich bringt.

§. 15.

Anwendung der Theorie auf die Reichs-Kreise.

In Anwendung dieser Theorie auf die Kreise, und die Art, Siz und Stimme darinn zu erwerben, ist es ohnehin allgemein bekannt, daß man dabey stets von gleichen Grundsäzen, wie auf dem Reichstage, ausgegangen ist, indem entweder durch freye Verwilligung der Stände, wozu die Radicirung der Stimme, und des Matrikular-Anschlags auf ein Reichsunmittelbares Gebiet wesentlich erforderlich ist, oder durch die unter irgend einem Titel geschehene Erwerbung eines kreiskollektablen bis daher mit Siz und Stimme versehenen Gebiets die Kreisstandschaft, oder eine weitere Stimme beym Kreise erhalten wird. Auch steht es im leztern Falle keineswegs in der Willkühr der Stände, die Stimme dem neuen Besizer zu lassen, oder zu entziehen; wie dann überhaupt die Theorie von Stimmen-Recht, und dessen

Fundament bey den Kreisen, und nahmentlich in Schwaben, ganz den nehmlichen Gang, wie auf dem Reichstage, genommen hat. *)

---

*) Der Verfasser der erst während des Drucks gegenwärtiger Abhandlung erschienenen Schrift „Unpartheyische Prüfung der Frage: Gehen die ehemaligen Kreis-Stimmen der mittelbar gewordenen Reichsstädte auf die entschädigten Fürsten über? 1805" behauptet zwar §. 14. daß bey den Kreisen die im Text erwähnte Veränderung weder so früh noch so allgemein, als bey dem Reiche geschehen sey, und führt zum Beweis einige Beyspiele an, als, von den Kreisständischen Abteyen Maulbronn und Königsbronn, welche Würtemberg durch den Westphälischen Frieden erhalten habe, und wofür es noch immer die Reichs- und Kreis-Anlagen bezale, ohne je eine Kreis-Stimme dafür geführt zu haben.

Allein Würtemberg erhielt diese Abteyen durch den Westphälischen Frieden nicht als Entschädigung, oder wie es damals hieß, als Satisfaction, sondern ex capite restitutionis in art. IV. §. 24. und art. V. §. 25 versic. Ubi igitur &c. I. P. O., da es schon vorher die Landsäßigkeit dieser und anderer in eben dieser Stelle des Friedens-Instruments aufgezälten Klöster behauptet hatte. Von Führung besonderer Stimmen für diese, nach der Würtembergischen Behauptung, schon vorhin mediaten Besitzungen konnte mithin nicht die Rede seyn. Auch zalt Würtemberg wegen dieser Klöster keine besondere Reichs- und Kreis-Anlagen.

S. Moser Staats-Recht Theil 37. S. 99—189. S. 208 ff. und 215 ff.

Auch hier ist es überflüssig, die Belege dazu anzuführen *), daß auch bey den Kreis-Ver-

---

Eben so wenig paßt das angeführte Beyspiel der Abtey Reichenau, deren Reichs- und Kreis-Stimme das Hochstift Konstanz nicht fortgeführt habe; denn Reichenau wurde schon im Jahre 1538. mit dem Hochstifte vereinigt, mithin zu einer Zeit, wo der Grundsatz der Realität der Stimmen, wie er im Text ausgeführt ist, noch nicht galt. Indessen ist gleichwohl bekannt, daß Konstanz vormals wegen Reichenau eine eigene fürstliche Stimme nachsuchte.

S. Reichs-Prälatisches Staatsrecht Th. I. S. 189. Auf das Ritterstift Comburg machte Würzburg schon zu Anfang des 16ten Jahrhunderts Exemtions-Ansprüche.

S. Moser Staats-Recht Theil 37. S. 193. Uiberhaupt aber sind die Grundsätze, die bey eigentlichen Exemtionen gelten, hieher nicht anwendbar, wie im Text §. 16. dargethan wird.

Daß Reichsstädte kreisständische Besitzungen erworben, aber keine Stimme dafür geführt haben, wie in der eben erwähnten Schrift, und auch in den Bemerkungen über die Abstimmung der Brandenburgischen Directorial-Gesandschaft S. 17. angeführt wird, beweißt gegen die Theorie nichts, weil, wenn auch sonst alle Erfordernise zu Fortführung einer vorhin kreisständischen Stimme vorhanden gewesen wären, die Reichsstädte doch nie zu Führung einer anderen, als Reichsstädtischen Stimme für qualificirt erachtet werden konnten.

*) Nur ein Beyspiel von früheren Zeiten mag hier angeführt werden, nehmlich das von der Kreisstandschaft

sammlungen die Stimmen-Zal auf eben die Art, wie auf dem Reichstage entstanden, und das Ver-

---

des Abts von St. Blasi wegen der Herrschaft Bondorf im schwäbischen Kreise.

Nach dem Aussterben der Freyherrn von Lupfen, welche Sitz und Stimme auf dem schwäbischen Kreis-Tage gehabt haben, anno 1582, bekam Freyherr von Mörsperg als Allodial-Erbe

(S. Moser teutsch. St. Recht Thl. 38. S. 136.)

von der Lupfischen Erbschaft Bondorf und Roseneck, und wurde in der Folge wegen derselben zu den Kreis-Tägen beschrieben. — Den Kreis-Abschied vom Jahre 1605. unterschrieb der Fürstenbergische Gesandte zugleich als Bevollmächtigter des Freyherrn von Mörsperg.

Im Jahre 1606. wurde der Erb-Marschall Maximilian von Pappenheim, als Innhaber der eigentlichen Grafschaft Lupfen, — der Landgrafschaft Stülingen, auch der Herrschaft Höven, — welche in der Folge durch Heyrath der Tochter des gedachten Maximilians an das Hauß Fürstenberg kamen,

(Siehe Moser loco cit. S. 142.)

auf den Kreistag berufen.

Im Jahre 1622 machte der Abt von St. Blasi dem Kreise die Anzeige daß er die Herrschaft Bondorf und Grafenhausen von dem Freyherrn von Mörsperg, und dann dem Reichs-Erb-Marschalle von Pappenheim erkauft habe, ward aber erst anno 1638. auf den Kreis-Tag berufen, und setzte sich anfangs auf die Prälaten-Bank, in den folgenden Kreis-Tägen aber auf die Grafen-Bank.

hältniß derselben bey den einzelnen Ständen sich bloß durch den zufälligen Uibergang, und die Vereinigung einzelner mit Sitz und Stimme begabter Territorien unter die Herrschaft Eines Regenten gebildet hat.

Daher auch jene große Verschiedenheit in der Stimmen-Zal, wornach z. B. Würtemberg, im schwäbischen Kreise bisher 1. Stimme zu führen hatte, während Baden durch das allmälige Aussterben anderer Linien in den neueren Zeiten 3, und Fürstenberg sogar 6 Stimmen vereinigt hat.

Fürstenberg protestirte zwar anfangs gegen die Stimmführung von St. Blasi:

„daß dem Gotteshauße ratione der Herrschaft Bondorf kein sessio und votum gebühre, sondern damit noch zu Stülingen, (als dem Hauptlande der Grafen von Lupfen, wegen dessen die Stimme nun von Fürstenberg geführt wurde,) gehöre."

Gleichwohl ist die Stimme von Bondorf seither besonders, neben der von Stühlingen, geführt worden.

Von den neueren Zeiten ist bekannt, daß Oestreich mit Erwerbung der Herrschaften Tettnang und Hohen-Embs, so wie Würtemberg mit Erwerbung der Herrschaft Justingen, auch das damit verbundene Sitz- und Stimm-Recht auf Kreis-Tägen erlangt haben, und ohne Widerspruch ausüben.

§. 16.

Uiber die von Erlöschung der Stimmen eximirter Stände hergenommene Einwendung.

Diesem durch ein unverrücktes Herkommen bestätigten Grundsatze von der dinglichen Eigenschaft, und dem Uibergange des Stimm-Rechts auf jeden Besitzer des dazu berechtigten Reichs-Gebiets wird zwar die Einwendung entgegen gesetzt, daß bekanntlich bey den so häufigen sogenannten Exemtionen von Reichs- und Kreis-Ständen dieser Grundsatz selbst dann nicht in Anwendung gekommen sey, wenn der eximirende Stand das in Frage stehende Reichs-Land cum onere eximirt, oder, wie sich die Reichs-Gesetze ausdrücken, ausgezogen habe.

Allein, es fällt in die Augen, daß dasjenige, was bey dergleichen Exemtionen statt hatte, sich auf den unter irgend einem Rechts-Titel eintretenden Uibergang eines Reichs- und Kreisständischen Landes, als eines Reichsunmittelbaren Territoriums, an einen neuen Besitzer mit keinem Scheine Rechtens anwenden läßt.

Bey dergleichen Exemtionen war immer der wahre oder vorgebliche Titel ein solcher Rechts-Anspruch, nach welchem der eximirte Stand, als der Landes-Hoheit des eximirenden unterworfen prädicirt, mithin demselben, und seinen Besitzungen die Reichs-Unmittelbarkeit, und nach einer nothwendigen Folge auch die Reichs- und Kreisstandschaft streitig gemacht wurde.

Es konnte daher von einem solchen eximirenden Stande so wenig eine Reichs- und Kreis-Stimme verlangt werden, daß vielmehr ein solcher Anspruch mit seiner Behauptung nach den unbezweifelten Grundsätzen der Verfassung unvereinbarlich gewesen seyn würde.

Es kann dabey auch ganz keinen Unterschied machen, ob eine solche Exemtion mit oder ohne Uibernahme der Reichs- und Kreis-Lasten, die bisher der eximirte Stand entrichtet hatte, geschehen war.

Nicht der Umstand, daß ein Land zu Reich und Kreis steuerbar ist, — denn diß sind in der Regel alle Lande im teutschen Reiche, — sondern, daß es unmittelbar zu Reich und Kreis steuert, und in dieser Eigenschaft zugleich

eine Reichs- und Kreis-Stimme darauf haftete, begründet den Uibergang derselben auf jeden Besitzer. Wenn aber einem solchen Lande die erste Erforderniß zu Radicirung des Sitz- und Stimm-Rechts, nehmlich die Unmittelbarkeit, bestritten, und die Landsäßigkeit desselben mit Recht oder Gewalt behauptet wird, so fällt auch die erste Grundlage der Reichs- und Kreisstandschaft, und des darauf beruhenden Stimm-Rechts hinweg, und die Fortzalung der bisher davon entrichteten Reichs- und Kreissteuern, die allerdings auch, bey anerkannter Landsäßigkeit des eximirten Standes, auf andern rechtlichen Gründen beruhen kann, gibt für sich allein keinen Anspruch auf ein Stimmen-Recht.

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Veränderung, die mit den geistlichen Stiftern und Reichsstädten vorgegangen ist, nicht nach den Grundsätzen einer solchen Exemtion betrachtet werden darf. *) Sie ist durchaus

*) Pütter in seinen Institut. jur. publ. Lib. XIV. C. II. §. 1. indem er gleichen Unterschied behauptet, beruft sich auf den Reichs-Abschied von 1548. §. 52, wornach diejenige Exemtions-Fälle, in welchen die ausgezogenen Stände

keine Mediatisirung im Reichsstaatsrechtlichen Sinne, d. h. keine Unterwerfung unter die Hoheit eines anderen reichsständischen Territoriums, sondern eine Uibertragung derselben mit allen bisher darauf gehafteten Hoheits-Rechten an die entschädigten Stände, und mithin allen denjenigen mit Reichsunmittelbaren Ländern unter irgend einem rechtsgültigen Uibertragungs-Titel vorgehenden Besitz-Veränderungen gleich zu achten, die auch nach den allgemeinen Normen der Reichs- und Kreis-Verfassung das Stimm-Recht auf den neuen, sonst dazu fähigen Besitzer übertragen.

---

von den ausziehenden in den Reichs-Anschlägen vertreten werden, und der Exemtion zufriden sind, (oder, was hier offenbar eben dasselbe ist, durch ein Reichs-Gesetz einem andern Herrn unterworfen worden sind); nicht nach den Grundsätzen von Exemtionen zu behandeln seyen.

Siehe auch Moser teutsches Staats-Recht, Thl. 34. S. 289. §. 35, wo es heißt:

„Eben so wenig gehören hieher, (zu den Exemtionen,) diejenige geistlichen Güter, welche durch den westphälischen Frieden sekularisirt, und in dieser weltlichen Qualität an verschiedene Reichsstände überlassen worden sind, und also von denselben nunmehr, sowohl was ihren Sitz und Stimme, als ihren Reichs-Anschlag betrift, vertreten werden.

§. 17.

III) Ob die besondere Beschaffenheit der städtischen Stimmen, so wie die Reichsstädtische Regiments-Verfassung, in Verbindung mit den im Reichs-Staats-Systeme vorgegangenen Veränderungen, keine Abweichung von den gewöhnlichen Normen fordere?

Die zur Entschädigung hingegebenen Reichsstädte sind den eximirten Ständen nicht gleich zu halten.

Wenn daher dieser allgemeine in Ansehung der bisherigen Stimmen der geistlichen Stifter und Abteyen nach dem Reichsschlusse angenommene Grundsatz für die Reichsstädte nicht gelten sollte, so müßte diß, da die Analogie des Reichstags nach dem oben Ausgeführten auf die Kreis-Stimmen nicht anwendbar ist, aus der besondern Reichsstädtischen Verfassung fließen, wornach die zur Entschädigung hingegebenen Reichsstädte im eigentlichen staatsrechtlichen Sinne für

mediatisirt *) zu halten, und mithin nach den Grundsätzen, die bey Exemtionen statt hatten, zu behandeln wären.

Es könnte nehmlich in dieser Hinsicht eingewendet werden, daß die Aufhebung des städtischen Regiments, und der Uibergang der Reichsstädte in die Gewalt von Landesherrn, denen bloß die Verbindlichkeit auferlegt ist, sie ihren privilegirtesten Municipal-Städten gleich zu halten, eine solche Veränderung des Verhältnißes dieser bisherigen Reichs-Lande gegen Kaiser und Reich bewirkt habe, daß sich der Begriff der fortbestehenden Reichs-Unmittelbarkeit nicht damit vereinigen lasse; denn es scheint gleichwohl an dem zu seyn, daß, da der Kaiser diejenige

*) Diesen Hauptpunkt bey der gegenwärtigen Streit-Frage setzt der Verfasser der oben angeführten Schrift: „Unpartheyische Prüfung der Frage: Gehen die ehemaligen Kreis-Stimmen der mittelbar gewordenen Reichsstädte auf die entschädigten Fürsten über?" schon in der Frage als entschieden voraus, ohne in der Abhandlung selbst darauf zurück zu kommen, oder etwa nur des in der Brandenburgischen Directorial-Erklärung erwähnten Unterschieds zwischen Mediatisirung in Absicht auf die inneren Regierungs-Verhältniße, und Mediatisirung im staatsrechtlichen Sinne zu gedenken.

besondere Rechte, die ihm Verfassung und Observanz über die Reichsstädte einräumten, nicht mehr ausüben kann, letztere ganz in die Kategorie der Municipalstädte versetzt, und in Eine Masse mit den übrigen Ländern des entschädigten Standes verschmolzen worden seyen, welches daher nicht bloß als eine Aggregation zweyer, mit der Reichs-Unmittelbarkeit begabten Länder, sondern als eine förmliche Mediatisirung im staatsrechtlichen Sinne, mit gänzlicher Vernichtung des Charakters der Reichs-Unmittelbarkeit, angesehen werden könne.

§. 18.

Die Reichsstädtischen Gebiete haben ihre Reichs-Unmittelbarkeit in keinem andern Sinne, als die geistlichen Stifter verloren.

Allein, diese Darstellung der Sache ist nur scheinbar. Es liegt kein hinlänglicher Grund vor, anzunehmen, daß die Reichsstädte in einem andern Sinne, als die sekularisirten Stifter,

ihre bisherige Reichs-Unmittelbarkeit verloren haben.

Die Auflößung der bisherigen republikanischen Regiments-Verfassung, und die Unterordnung dieser Reichs-Gebiete unter die Herrschaft eines Einzigen kann eben so wenig, als die in Hinsicht auf die Rechte des kaiserlichen Hofs eingetretene Veränderung einen solchen Unterschied begründen.

Letzteres hat auch in Ansehung der sekularisirten Stifter und Abteyen statt gehabt, die durch den Verlust ihrer bisherigen geistlichen Herrn ebenfalls in ein anderes Verhältniß gegen Kaiser und Reich unstreitig versetzt worden sind; und doch hinderte diß den Uibergang der mit dem Entschädigungs-Lande verbundenen Hoheits- und Unmittelbarkeits-Rechte auf die neuen Landesherrn, nach dem Innhalt des §. 36. des Reichs-Deputations-Hauptschlusses ebensowenig, als bey den vermöge des westphälischen Friedens sekularisirten geistlichen Stiftern, noch weniger kam man auf den Gedanken, daß die Vereinigung eines solchen Landes mit den früheren Besitzungen des entschädigten Standes das-

selbe zu einem nun mittelbar gewordenen Theile derselben gemacht, und den Verlust der auf der Unmittelbarkeit beruhenden Rechte zur Folge gehabt habe.

Aber auch das Verhältniß der reichsstädtischen Gebiete gegen Kaiser und Reich hat nur insofern eine Veränderung erlitten, als die aus der besondern Eigenschaft der Reichsstädtischen Regiments-Verfassung geflossenen besonderen Verhältniße derselben aufhörten, so wie ein gleiches in Hinsicht auf die aus der besonderen Eigenschaft eines Reichsunmittelbaren geistlichen Staats gegründeten ebenfalls erloschenen Rechte geschehen ist.

Alle diejenige Rechte und Verhältniße, welche sämmtlichen mit Siz und Stimme bey Reichs- und Kreis-Tagen begabten Reichs-Gebieten gemein waren, erlitten dadurch in der Regel, und wenn nichts ausdrücklich bestimmt wurde, keine Abänderung.

Auf der andern Seite liegt auch in der gänzlichen Umwandlung der bisherigen Verfassung dieser Reichsstädte kein zureichender Grund, diejenige Rechte, deren Ausübung nicht auf jener

besondern Regierungs-Form beruhte, sondern die nach der nunmehrigen entschiedenen Theorie als Real-Rechte auf dem ganzen Komplexus eines solchen Reichs-Gebiets hafteten, um der Auflößung jener Form willen für erloschen zu halten.

Wenn diß auch bey den Reichstags-Stimmen, nach der vorliegenden, allerdings auf dem Geiste der Reichs-Verfassung beruhenden Disposition des Reichsschlusses der Fall war, so verhält es sich aus den schon oben erwähnten Gründen mit den Kreistags-Stimmen ganz anders. *) Hier blieben der bisherige Real-Nexus, und die Gründe der Konkurrenz zu den Kreis-Berathschla-

*) Daß überhaupt Kreisstandschaft und Reichsstandschaft in keiner nothwendigen wechselseitigen Beziehung mit einander stehen, so daß von Verleihung einer Kreisstimme nicht auf die nothwendige Verleihung einer Reichstags-Stimme geschlossen werden könne, gibt der Verfasser der Bemerkungen ꝛc. §. 9. und der Unpartheyischen Prüfung §. 25. zu. Warum aber, wie letzterer behauptet, diß nur bey Verleihung neuer Stimmen, nicht aber vom Verlust derselben gelten solle, und worinn der Unterschied in dieser Hinsicht gegründet sey, ist nicht dargethan worden, auch aus der allegirten Stelle der Kaiserl. Wahl-Cap. art. 1. §. 3. nicht zu ersehen.

gungen ganz eben dieselbe; und wenn man aus den veränderten Formen der innern Verfassung eine solche Erlöschung herleiten wollte, so würde diß bey allen Entschädigungs-Landen, mehr oder minder, der nehmliche Fall seyn, da wenige seyn werden, in denen nicht mehr oder minder wesentliche Veränderungen in ihrer innern Form vorgegangen sind; wie es denn überhaupt, nachdem einmal das Stimm-Recht als ein Real-Recht angesehen wurde, auf die Erhaltung desselben niemals einigen Einfluß hatte, es mochte das das damit begabte Reichs-Land mit einem andern persönlich, bloß durch die Einheit des Regenten, oder dinglich vereinigt, und in eine Masse verschmolzen worden seyn.

§. 19.
Analogie von den Städten Konstanz und Donauwörth.

Zwar hat man zu Begründung und Bestätigung der entgegengesetzten Meinung, in der besondern Anwendung auf Reichsstädte und ihre individuelle Verfassung, das Beyspiel der eximirten Reichsstädte Konstanz und Donauwörth an-

geführt, für welche die nunmehrigen Besitzer, ohngeachtet Pfalz=Baiern für die lezt gedachte Stadt Kreissteuern entrichtet, keine Stimme auf dem Kreis=Tage zu führen haben.

Allein es ist, wie schon oben erwähnt worden, durchaus kein Grund vorhanden, warum bey den zur Entschädigung hergegebenen Reichsstädten die Theorie von Exemtionen eher als bey andern Reichs=Ländern anwendbar seyn sollte.

Auch sie sind mit allen Hoheits=Rechten an die neuen Besitzer übergegangen, der Reichsschluß bediente sich überall nicht des unrichtigen Ausdrucks der Mediatisirung, vielmehr werden sie in dem §. 86. ausdrücklich Reichs=Lande *)

---

*) Der Verfasser der Bemerkungen ꝛc. behauptet zwar §. 7. und S. 24. in Gegensatz gegen die Brandenburgische Erklärung, daß eine Reichsstadt kein Reichs=Land oder Kreis=Land, sondern eben eine Reichs=Kreisstadt sey, und folgert daraus, daß was von Reichslanden gelte, auf Reichsstädte nicht anwendbar sey. Allein diese Behauptung wird durch den §. 86. des Reichs=Deputations=Hauptschlusses auf eine ganz unzweydeutige Weise widerlegt, da nr. 1. dieses §. ausdrücklich bemerkt, was unter dem Ausdruck Reichs=Lande begriffen werde. Bey einer gegentheiligen Erklärung könnte auch der §. 86. gegen die Besitzer von ehemaligen Reichsstädten nicht angezo=

genannt, mit den sekularisirten Stiftern in gleiche Linie gestellt, und in der Eigenschaft als Reichs-Lande, mithin im Gegensatze von Mediat-Besitzungen, zu Fortbezalung der Reichs- und Kreissteuern für verbunden erklärt.

So wie daher mit den Reichsstädten und ihrem Gebiete alle mit dem dermaligen veränderten Zustande immer vereinbarlichen Rechte an die neuen Besitzer übertragen worden sind, so haben auch mehrere derselben die Nahmen der ihnen zugefallenen bedeutenderen Reichsstädte, was nur mit unmittelbaren Besitzungen geschieht, in ihre Titulatur aufgenommen, und sie mithin, und ohne Widerspruch, für unmittelbare Besitzungen erklärt.

Uibrigens beweisen gerade die beyden Fälle von Kostanz *) und Donauwörth **) eher wider

---

gen werden, welche sich weigern, die Reichs- und Kreis-Steuern von diesen Städten fortzubezalen, und viel mehr diese Fortbezalung von der Stimmführung abhängig machen. Siehe auch §. 30. der unpartheyischen Prüfung 2c. Diß wird aber der Verfasser wohl nicht behaupten wollen!

*) Die Geschichte der Exemtion der Reichsstadt Kostanz, ist in der That nicht unwichtig zu Beleuchtung der hier vorgetragenen Grundsätze.

als für den Grundsatz der Stimmen-Erlöschung; denn so erbot sich das Erzhauß Oesterreich bey der Exemtion von Kostanz, auf die dagegen er-

---

S. Moser teutsches Staats-Recht Th. 27. S. 5. 38. 51. Th. 40. S. 147—155.

Bekanntlich wurde diese vormals evangelische Reichsstadt, weil sie das Interim Kaiser Carl des V. nicht annehmen wollte, in die Acht erklärt, von dem römischen Könige Ferdinand im Jahre 1548 eingenommen, und der österreichischen Hoheit unterworfen.

Von Seiten des schwäbischen Kreises ward sie nun zwar nach wie vor, auf die Kreis-Täge berufen. Sie entschuldigte aber selbst (den 19. Dec. 1548.) ihr Nicht-Erscheinen damit: „daß Röm. Königliche Majestät diese Stadt zu Exekution und Vollziehung ausgegangener und publicirter Aberacht in ihren allergnädigsten Schutz und Schirm auf und angenommen habe", und die Oberösterreichische Regierung in Insprugg versicherte, daß durch der Stadt Nicht-Erscheinen dem Reiche oder dem Kreise nichts entzogen, und die sie betreffenden Reichs- und Kreis-Anlagen ohne Abgang bezalt werden sollten.

Damit aber war der Kreis nicht zufrieden. Es seye gemeinen Kreisständen, schrieb der Konvent an den König Ferdinand selbst den 16. Febr. 1556, nicht allein an der gebührlichen Kontribution, sondern zum fürdesten an dem gelegen, daß dieser Stand dem Kreise, als ein Glied desselben, nicht entzogen, noch ihren alten hergebrachten Freyheiten, Stand und Stimme in diesem Kreise zuwider, beschwert und ausgeschlossen werde.

hobene Reclamationen des schwäbischen Kreises, zu Zalung der Kreis-Anlagen, unter der Bedingung, daß ihm dafür eine Kreis-Stimme zu-

---

König Ferdinand antwortete hierauf:

„Er wolle jederzeit Verordnung thun, damit von Kostanz wegen, auf künftige Kreis-Tage in seinem Nahmen Jemand verordnet werde, welcher soll das Kreis-Obliegen berathschlagen, und was also beschlossen, vollziehen helfen."

Allein, diese angebotene Vertretung der Stadt Konstanz im schwäbischen Kreise durch das zu einem anderen Kreise gehörige übermächtige Erzhauß Oestreich war durchaus den Absichten und Grundsätzen des Kreises entgegen. Er konnte, unter den damals vorliegenden Umständen, zu einer Zeit, wo der Grundsatz der Realität des Stimm-Rechts noch nicht so wie heut zu Tag weder beym Reiche noch beym Kreise galt, den Eintritt eines fremden Fürsten in den Kreis weder für Verfassungsmäßig halten, noch gerne sehen.

Der Konvent antwortete daher dem König Ferdinand, den 25. August 1556, unter Vorausschickung der Grundsätze von der Immedietät und Kreisstandschaft der Reichsstadt Konstanz:

„Wenn der König, in der Eigenschaft als römischer König, von Konstanz wegen Jemand zu den Kreis-Versammlungen verordnen wolle, so sey es weder im schwäbischen, noch anderen Kreisen bisher je Herkommens und Gebrauch gewesen, daß ein römischer Kaiser oder König von einiger Reichsstadt, oder eines andern Reichs- oder Kreisstands wegen zu solch

gestanden werden solle. Und, wenn gleich der Kreis, welcher stets auf die Wiederherstellung dieser Stadt, als einer Reichsstadt, in ihre

---

Partikular-Versammlungen geschickt habe, wenn aber in der Eigenschaft eines Herzogs von Oestreich, so habe der König einen sonderen, von diesem schwäbischen Kreise abgesonderten Kreis, und sey es abermals im Reich nicht gebräuchlich, noch Herkommen, daß einiger Kreisfürst sich in den anderen Kreis einschlagen, oder desselben Sachen annehmen solle."

In dem darüber im Jahre 1557 entstandenen Schriften-Wechsel blieb jeder Theil auf seinen vorherigen Aeusserungen, und der Kreis insbesondere glaubte so sehr auf der vollen Wiederstellung der Stadt bestehen zu müssen, daß, als im Jahre 1558. die Oberöstreichische Regierung sich zu Bezalung der Kreis-Anlagen der Stadt erbot, ohne der Vertretung derselben auf Kreis-Tägen wieder Erwähnung zu thun, der Konvent auch dieses Anerbieten nicht annahm, sondern vielmehr beschloß, die ganze Sache an den Reichstag zu bringen.

Diß geschah in einem Schreiben wegen sämmtlicher Beschwerden des Kreises gegen Oestreich, im Jahre 1559.

Hierauf ließ König Ferdinand, der inzwischen Kaiser geworden war, den 20. Jun. ein Dekret an den Reichstag ergehen, und erklärte sich darinn besonders auch über die von ihm angebotene, vom Kreise aber ausgeschlagene Vertretung der Stadt Konstanz durch das Erzhauß Oestreich, auf eine Art, welche den gegenwärtig für die Fortdauer der Reichsstädtischen Stimmen angeführten Gründen ganz gleichförmig ist, nur mit dem Un-

Reichs- und Kreisständische Rechte drang, diß zu bewilligen nicht geneigt war, noch seyn konnte, so ergibt sich doch aus den darüber gepflogenen

---

terschiede, daß die Rechtmäßigkeit des Oestreichischen Besitzes, und der nicht einmal auf Landes-Hoheits-Ansprüche gegründeten Exemtion der Stadt Kostanz von dem Kreise widersprochen wurde, in dem vorliegenden Falle aber der Erwerbungs-Titel der mit Reichsstädten Entschädigten ausser Zweifel gesetzt ist, und daß, wie schon oben bemerkt worden, der Grundsatz der Realität des Stimm-Rechts noch nicht so wie heut zu Tage angenommen war, vielmehr damals noch die Sache nach dem ursprünglichen Geiste der Kreis-Eintheilung betrachtet wurde, nach welchem die Stände nur in dem Kreise, wo ihre Haupt-Besitzungen lagen, das Sitz- und Stimm-Recht auszuüben hatten.

Einige Stellen jener kaiserlichen Erklärung verdienen daher hier ausgezogen zu werden. Es heißt darinn,

„Dieweil dann Ihre Kaiserliche Majestät die Stadt durch einen erlaubten Weeg und Mittel eingenommen, will Ihr Kaiserliche Majestät sich den Rechten nach gänzlich versehen, daß nunmehr solche Stadt Ihrer Majestät nicht minder zugehörig, als wenn ihr dieselbe durch Erbfall, durch Belehnung, durch Erkaufen, oder durch einen andern zu Recht genugsamen Titel wäre zugestanden. Und sagt ihr Kaiserliche Majestät frey ohne allen Anhang, daß die Stadt Kostniz dieser Zeit, soviel sie stättliche Freiheit, und daß sie eine Kreisstatt geweßt, gehabt, alle solche Gerechtigkeit ver-

Verhandlungen, daß Oestreich, das bey dem Eßlinger Konvente der Fortdauer der ehemaligen Reichsstädtischen Stimmen sich so sehr entgegen=

---

loren, und dieselbe an Ihr Kaiserliche Majestät durch das Einnehmen, so derselben in Zeit der Acht geschehen, tanquam per titulum habilem transferirt worden, also daß nunmehr solcher Statt halben, alle munera Activa et Passiva, Ihrer Kaiserlichen Majestät zugehörig, und durch Ihr Kaiserl. Majestät zu vertretten, wie sich auch Ihre Kaiserl. Majestät jederzeit der Kontribution erbotten, und Ihro Kaiserl. Majestät noch der Session, noch der Stimm wird wollen gerathen. Denn, als des schwäbischen Kreis Stänð sich vernehmen lassen, wo Ihr Kaiserl. Majestät in ihrem Nahmen, es sey als ein Röm. Kaiser, oder ein Erz=Herzog zu Oestreich, Jemand auf die Kreis=Täge wird schicken, in dem Kreis=Rath sitzen und rathschlagen, auch, was beschlossen, vollziehen helfen solle, daß es eine solche Neuerung, die hievor im heiligen Reiche nie erhört, ja allen Reichs=Ordnungen zuwider: gibt Ihre Kaiserliche Majestät deßhalben diese kurze Erläuterung, daß sie die Stadt Kostniz nicht als ein römischer dazumal König, nicht als ein Erzherzog von Oesterreich, sondern als sonst ein Jedweder, wer der geweßt wäre, eingenommen, also, daß Ihre Kaiserliche Majestät weder als ein König, noch als ein Kaiser, oder Erzherzog von Oesterreich, sich in den Kreis mit Stand und Stimm kommen zu lassen begehren würde, sondern allein aus der Ursach, daß alle stättliche auch andere Hoch= und andere Freiheiten und

setzte, dieselbe damals, der statt gehabten gewaltsamen Exemtion sogar ohngeachtet, geltend machen wollte. Ebenso verhält es sich bey Do-

---

Gerechtigkeit erstlich durch die Stadt Kostniz verwirkt, und durch das Einnehmen an Ihre Kaiserliche Majestät transferirt worden."

„Wollten dann des schwäbischen Kreis Stände sagen, daß in solchen Versammlungen viel gehandelt, so vielleicht das Hauß Oestreich, sodann allenthalben mit dem schwäbischen Kreis seinen Anstoß antreffen möchte, und ihnen deßhalb einen, so von Ihrer Kaiserlichen Majestät wegen verordnet, neben ihnen sitzen zu lassen, beschwerlich, kan Ihr Majestät leichtlich erachten, dazu mehrmalen, auch anderer Kreisverwandter Stänb Sachen fürkommen werden, wie es dann in solchen mit einem, mag Ihr Majestät gnädigst leiden, daß es dergestalt auch mit den andern gehalten werde, derhalben sich des schwäbischen Kreis Stände, der Stadt Kostniz halben, weder am Stand, Stimm noch Kontribution, gegen oder über Ihre Majestät nicht zum wenigsten zu beschweren."

Moser loco cit. Th. 27. pag. 37. 38.

Der schwäbische Kreis faßte noch in den nachfolgenden Jahren mehrere Beschlüsse, die Sache, als welche das Reich principaliter, und allein accessorie diesen Kreis belangen thue, beym Reichstage in Bewegung zu bringen, allein ohne Erfolg. Kostanz ist östreichische Landstadt geblieben, und zalt bis auf den heutigen Tag nichts zur Kreis-Kasse.

nauwörth, wofür Baiern, nachdem es sich zur Uibernahme eines Matrikular-Anschlags gegen die Verzichtleistung des Kreises auf die ange-

---

Es ist sich billig zu verwundern, wie der Verfasser der Bemerkungen rc. §. 7. und der der Unpartheyischen Prüfung rc. §. 7. 8. behaupten mögen, daß es Oestreich nie eingefallen sey, auf Fortführung der Kreisstimme dieser Stadt einen Anspruch zu machen. Moser zeigt ja deutlich das Gegentheil!

**) Was die im Jahre 1608. von Bayern in Besitz genommene Reichsstadt Donauwörth betrift, so konnte von Vertretung derselben auf dem schwäbischen Kreis-Tage durch Baiern solange nicht die Rede seyn, als die Rechtmäßigkeit des Bairischen Besitzes von Seiten des Kreises angefochten, und die Wiederherstellung der Stadt, als einer Reichsstadt, verlangt wurde.

Als aber endlich der schwäbische Kreis sich mit Baiern verglich, (den 18. Jun. 1782) und die Stadt Donauwörth mit nachgefolgter Genehmigung Kaisers und Reichs, (17. Jänner und 12 Febr. 1785.) an dasselbe überließ, so ward in dieser Transaction Baiern kein Sitz- und Stimm-Recht auf dem schwäbischen Kreis-Tage wegen Donauwörth eingeräumt, und eben daher wurden die Kreis-Prästationen für Donauwörth in ordinario und extraordinario nicht auf die Stadt, sondern auf die anderen damaligen kreisständischen Besitzungen von Baiern, nehmlich auf Wiesensteig und Mindelheim, radicirt.

Nachher wünschte zwar dieser Hof ein weiteres Votum auf dem Kreis-Tage zu erhalten, mit dem Antrage,

sprochene Restitution dieser ehemaligen Reichsstadt verstanden hatte, ebenfalls eine Stimme verlangte, von dieser dem abgeschlossenen Ver-

---

solches, so wie die Kreis-Prästationen für Donauwörth, auf die unmittelbare Reichs-Pfleg Wörth zu radiciren.

Hofrath v. Zelling von Altschhausen, welcher diesen Antrag Nahmens Baiern machte, drückte sich hierüber unter anderem, in einem Promemoria, den 20. October 1785, folgendermaßen aus:

„Es würde ein Beyspiel ohne Beyspiel seyn, wenn einem Kreisstande die Führung einer auf der an sich gebrachten Reichs-Herrschaft gegründeten Kreisstimme verweigert werden sollte. Es würde nicht einmal einigem Anstand unterworfen seyn können, die Stimme wegen Donauwörth auf der städtischen Bank zu führen, wenn dieses in anderer Rücksicht schicklich seyn sollte; eben daher aber werde dessen Gründung auf die Reichs-Pfleg Wörth, und Uibersetzung von der städtischen Bank in das gräfliche Kollegium bey genauer Prüfung von solchem Belang nicht seyn, daß der schwäbische Kreis Ihro Churfürstlichen Durchlaucht dieses Agrement und Konvenienz nicht gewähren sollte."

Da aber Baiern vermöge des Vergleichs offenbar keine rechtliche Ansprache an eine weitere Kreisstimme hatte, vielmehr der Vergleich diesem Gesuche gerade entgegen stand, die Einführung einer neuen Stimme in dem schwäbischen Kreise aber überhaupt viele Schwierigkeiten hat, auch damals noch besondere Zeit-Umstände eintraten, so

gleiche nicht gemäßen Forderung aber in der Folge selbst abstand.

Auf alle Fälle könnten aber auch diese Vorgänge, *) in welchen bloß das Recht des Stär=

---

wurde das Baierische Ansinnen abgelehnt, und kam dann nicht weiter in Anregung.

Uiberhaupt hebt sich die ganze von dem Beyspiel der Stadt Donauwörth hergenommene Einwendung, auf welche die Verfasser der mehrerwähnten Schriften ein so großes Gewicht legen, dadurch, daß die Beendigung des Streits zwischen dem schwäbischen Kreis und Baiern bloß im Weege eines Vergleichs geschah, in welchem der Kreis zwar auf seine Ansprüche in Absicht der Wiederherstellung der Stadt Donauwörth als unmittelbaren Kreisstands Verzicht leistete, keineswegs aber die Rechts=Giltigkeit der früheren Exemtion dieser Stadt durch Baiern anerkannte, Baiern also keine andere Rechte erhielt, als die ihm im Vergleiche überlassen wurden.

*) Noch wird sich in der Unpartheyischen Prüfung, §. 6. auf das Beyspiel der an Chur=Pfalz und Hanau verpfändeten Reichsstadt Gelnhausen berufen, wegen welcher die Pfand=Herrschaft nie einen Anspruch auf Fortführung der ehemaligen Kreisstimme gemacht habe.

Allein nicht zu gedenken, daß die Verpfändung dieser Reichsstadt um mehr als zwey Jahrhunderte vor der oben §. 13. bezeichneten Epoche der Realität der Stimmen, nehmlich im Jahre 1349. geschah, so wurde diese wenn gleich verpfändete Stadt, der Protestationen der Pfandherrschaft, und ihrer eigenen Subjection unter leztere

kern die Entscheidung gab, niemals einen Beweis für die Erlöschung der Reichsstädtischen Stimmen im vorliegenden Falle geben, wo nicht von Eximirung einzelner Reichsstädte, und besonderen zwischen dem Kreis, und den eximirenden Ständen darüber statt gehabten Streitigkeiten und Unterhandlungen, sondern von Eliminirung beynahe des 3ten Theils der Stimmen im schwäbischen Kreise aus der Kreis-Rolle die Frage entsteht, ohne daß das Substrat derselben im staatsrechtlichen und statistischen Sinne aus seiner bisherigen rechtlichen Verbindung mit dem Kreise, und den ihme obliegenden Lasten heraus-gehoben worden wäre.

---

ohngeachtet, vermöge Reichs-Cammergerichtlichen Urthels immer als Kreisstand angesehen, und vom Chur-Rheinischen Directorium auf Kreistäge berufen.

S. Moser von den teutschen Reichsständen S. 1119 ff. Derselbe im Staats-Recht Th. 39. S. 483. ff.

Die Pfandherrschaften konnten daher in dieser Lage der Sachen nicht mit Ansprüchen auftreten, die städtische Stimme auf dem Kreis-Tage zu führen.

Erst mittelst des Reichs-Deputations-Hauptschlusses §. 7. erhielt Kur-Hessen die Stadt Gelnhausen zur Entschädigung.

§. 20.

Widerlegung einiger weiteren Einwendungen gegen die Fortdauer dieser Stimmen.

Nach allem bisherigen wird nun wohl jeder Unbefangene das entschiedene Uibergewicht der rechtlichen Gründe auf der Seite derjenigen finden, welche der Beybehaltung der vormaligen Reichsstädtischen Stimmen das Wort reden.

Zwar wollen einige auch noch darinn einen wichtigen Grund für die Erlöschung finden, daß, da diese Stimmen bey der im Subjecte vorgegangenen wesentlichen Veränderungauf der Städte-Bank nicht mehr fortgeführt werden können, denselben der Sitz auf einer andern Bank angewiesen werden müße, was nach den Grundsätzen der Verfassung einer neuen Aufnahme gleich, und ohne eine von der Kreis-Versammlung, und der freyen Willkühr der Banks-Verwandten abhängige Verwilligung nicht geschehen könne.

Da nun in Schwaben die entschiedenste Mehrheit der Aufnahme jener Stimmen auf eine

andere Bank entgegenstehe, so ergebe sich das Urtheil über diesen Anspruch von selbst, und die Behauptung des Rechts-Uibergangs derselben auf die neuen Besitzer falle hiernach von selbst hinweg.

Allein, wenn man auch gerne zugibt, daß die in Frage stehenden Stimmen nicht mehr auf der Städte-Bank geführt werden können, so hat doch diese Einwendung, vorausgesetzt, daß sonst kein gültiger Grund der Beybehaltung des Stimm-Rechts entgegen steht, keinen rechtlichen Werth.

Es kann nehmlich darinn, daß in der Form der Ausübung des Rechts eine nothwendige Abänderung vorgehen muß, selbst dann, wann deren Bestimmung zum Theil von einem Dritten abhängig seyn sollte, kein zureichender Grund für diesen liegen, das Recht selbst streitig zu machen, sondern höchstens kann auf den Fall, daß über jene Form Streit entstände, diß Gegenstand einer gütlichen Uibereinkunft seyn, insofern nicht unter den jedesmal vorliegenden Umständen diese neue Form sich von selbst bestimmt.

Diß ist aber gerade hier der Fall. Die Aenderung in der Form kann nehmlich nur in der Versetzung der Stimmen auf eine andere Bank, welches unter den vorliegenden Umständen nur die Grafen- und Herrn- oder die Fürsten-Bank wäre, bestehen.

Wenn nun die neuen Besitzer nur Sitz und Stimme auf der Herrenbank in Anspruch nehmen, so liegt kein Grund vor, aus welchem die anderen Stände die Fortführung der vormals städtischen Stimmen in dieser neuen Form streitig machen könnten.

Diese städtischen Gebiete erscheinen nehmlich nunmehr in der Gestalt unmittelbarer Herrschaften, wovon selbst die geringeren sich den minder bedeutenden Grafen und Herrn ohne Anstand an die Seite stellen dürfen, die wichtigeren aber mit ihrem Gebiete die Besitzungen der ersten Grafen theils übertreffen, theils doch mit ihnen wetteifern können.

Wirklich würden die widersprechenden Stände mit ganz gleichem Rechte die Fortführung der Stimmen der ehemaligen geistlichen Fürsten und

Prälaten bestreiten können, da diese beyden Bänke ganz aufgehört haben, und die neuen Besitzer in die Zal der weltlichen Fürsten und Grafen, mithin in staatsrechtlichem Sinne auf eine weltliche Fürsten- und Grafen-Bank durch sich selbst versetzt worden sind. Gleichwohl konnte keinem derselben im Ernst beygehen, die Fortführung dieser Stimmen zu bestreiten, und sie aus dem Grunde ihrer Versetzung auf eine andere Bank von ihrer Bewilligung abhängig zu machen; vielmehr sind die mit geistlichen Stiftern Entschädigten ohne weitere Umstände in den Besitz dieser Stimmen eingetreten.

Und, wenn es auch von der Entschließung der Banks-Verwandten abhängen dürfte, ob sie für sich fernerhin eine eigene Bank bilden, oder den neuen Stimmen den Sitz auf der ihrigen geben wollen? wie diß auch im Reichs-Deputations-Schlusse §. 32. nro. 4. in Ansehung der geistlichen Stimmen der Entschließung des Reichs-Fürsten-Raths überlassen ist: so kann diß doch auf das Recht zu Führung der Stimme selbst eben so wenig ausgedehnt werden, als man in Ansehung der geistlichen Stimmen eine solche

freye Willkühr bey den Deputations-Handlungen darauf erstreckte, oder zu erstrecken je die Absicht äusserte, oder als die nach dem westphälischen Frieden über die Ordnung im Sitzen und Stimmgeben für die sekularisirten Stifter entstandenen Streitigkeiten dem Stimm-Rechte derselben selbst einen Eintrag thun konnten.

§. 21.

Fortsetzung.

Wenn endlich für die Erlöschung der bisherigen Reichsstädtischen Stimmen angeführt wird, daß die Reichs-Deputation alle um neue Stimmen ansuchenden Stände an Kaiser und Reich verwiesen habe, weil dieser Gegenstand ausser ihrem Wirkungs-Kreise liege, daraus aber folge, daß in Ansehung des Reichstags von Kaiser und Reich, und bey den Kreis-Versammlungen von den Kreisständen erst festgesetzt werden müße, ob, und in welcher Maaße die neuen Besitzer der Entschädigungs-Lande deren Stimmen führen dürfen, und ob insbesondere die

Reichsstädtischen Stimmen in einer neuen Form auf der Grafen- und Herren-Bank wieder aufleben sollen: so fällt diese Einwendung von selbst hinweg, wenn man erwägt, daß dort von Bewilligung ganz neuer, nicht wie hier von der Beybehaltung bereits bestandener Stimmen, mithin nicht von solchen die Frage war, welche aus Rechtsgründen in Anspruch genommen werden, deren Verwilligung demnach nicht, wie bey jenen, von der freyen Willkühr der Reichs- oder Kreis-Versammlungen abhängen kann.

Daraus aber, daß die vormalige Abtey Edelstetten nach §. 11. und die ehmalige Reichsstadt Wezlar nach §. 25. des Reichs-Deputations-Schlusses, ausdrücklich zu Grafschaften erhoben worden, kann keineswegs die Folge gezogen werden, daß der Reichsschluß hier eine auf Begründung von Kreisstimmen hinzielende Ausnahme von der sonst allgemeinen Regel ihrer Erlöschung gemacht habe; denn der Reichs-Deputations-Schluß enthält selbst nicht die mindeste Spur, daß diese Verfügung eine solche Absicht beziele, die in Hinsicht auf die daraus hergeleiteten wichtigen Folgen, unstreitig deutlicher und bestimm-

ter hätte ausgedrückt werden müßen; vielmehr konnte dabey zunächst keine andere Meinung zu Grunde liegen, als diesen beyden Besitzungen eine der neuen Ordnung der Dinge, und dem Stande ihres Erwerbers gemäße Benennung zu geben, und die Eigenschaft näher zu bestimmen, in welcher dieselbe in der Reihe Reichsständischer Besitzungen künftig aufgeführt werden sollten.

Bey Edelstetten schien diß um so nöthiger zu seyn, als auf diese Besitzung zugleich das Recht zu einer eigenen fürstlichen Stimme radicirt werden wollte, und man daher bey der Unbeträchtlichkeit derselben für nöthig halten mochte, sie durch ausdrückliche Beylegung jenes Prädikats in die Reihe stimmfähiger Gebiete zu versetzen. Und was den dem ehmaligen Reichsstadt Wezlarischen Gebiete beygelegten gleichen Titel anbelangt, so mußte bekanntlich der Kur-Erzkanzlerische Staat ganz neu, und der hohen Reichs-Würde seiner künftigen Regenten gemäß, dotirt werden. Da man hiezu ganz abgesonderte, und weit von einander entlegene Territorien und Besitzungen nahm, und sie nach ihrer geographischen Lage

ausdrücklich in mehrere Haupt=Theile mit besonderen Prädikaten abtheilte, darunter aber Wezlar nebst den darinn gelegenen geistlichen Besitzungen, nach seiner Lage, als einen eigenen Haupt=Theil auszeichnete, so war es wohl natürlich, daß auch dieser abgesonderten Staats=Portion des Erzkanzlerischen Staats, als einer gleichwohl ebenfalls aus verschiedenen Theilen zusammengesetzten Masse, ihre eigene Benennung gegeben wurde, ohne daß die hier eingetretene besondere Beschaffenheit zu einer weitern Schlußfolge in Hinsicht auf die vorliegende Streitfrage berechtigen könnte. *)

§. 22.

IV) Gründe der Billigkeit und Politik für die Führung der Reichsstädtischen Stimmen.

Wenn nun aber nach allem bisher angeführten unverkennbar ist, daß die Grundsätze der

*) Auch ist dieser Reichs=Grafschaft Wezlar im Reichs=Deputations=Schlusse nicht einmal eine besondere Reichstags=Stimme zugetheilt worden. Von Kreistags=Stimmen war ohnehin nicht die Frage.

Verfassung der Fortdauer der städtischen Stimmen das Wort reden, so wird die Stärke und das Uibergewicht der dafür streitenden Gründe durch die unverkennbare, aus dem Geiste und den Erfordernissen jedes gesellschaftlichen Vereins hervorleuchtende Billigkeit der Sache, so wie durch Gründe ächter Staats-Klugheit noch mehr erhöht.

Nichts ist nehmlich der Vernunft und Billigkeit gemäßer, als daß bey einer jeden gesellschaftlichen Vereinigung das Maas des Einflusses ihrer Glieder durch den Grad ihrer thätigen Theilnahme an den Lasten und Verbindlichkeiten derselben bestimmt werde, und nichts würde auf der andern Seite den Grundregeln einer jeden gut organisirten Verbindung mehr entgegen seyn, als wenn dieser Einfluß in eben dem Verhältniße, in dem sich die thätige Konkurrenz zu dem Zweck der Gesellschaft vermehrt, nicht nur nicht verstärkt, sondern sogar noch vermindert werden sollte.

Diß leztere müßte aber bey Erlöschung der Reichsstädtischen Stimmen nothwendig erfolgen.

Während diejenige Stände, welche mit Reichsstädten entschädigt worden sind, bey dem ohnehin verhältnißmäßig hohen Matrikular-Anschlage der letzteren, zu den Lasten des Kreises ungleich mehr, und nahmentlich im schwäb. Kreise,

Würtemberg an 1. Römer-Monat nur für die ihm zugetheilten Reichsstädte, nach dem schwäbischen Kreis-Matrikular-Usual-Fuße

. . . .	903 fl.
Baden . . .	265 fl. 20 kr.
und Baiern . .	1163 fl. 20 kr.
mithin zusammen:	2331 fl. 40 kr.

zu bezalen haben, hingegen die ganze Fürsten-Bank, von Hechingen an, nur etwas über 600 fl. die Grafenbank aber, mit Ausnahme der den obbemeldten Kurhöfen zugehörigen gräflichen Besitzungen, ppter 950 fl. entrichtet, sollte man kaum vermuthen, daß die eben erwähnten fürstlichen und gräflichen Stände, die, bey 32 Stimmen, im Ganzen kaum zwey Drittheile von demjenigen, was für jene den 3 Kurhöfen angefallenen 25 Reichsstädte bezalt werden muß, zur Kreiskasse beyzutragen haben, jenen Kurhöfen nicht nur über-

haupt die bisherige, sondern sogar jede Vertretung dieser beträchtlichen Masse von Ländern auf dem Kreis-Tage streitig machen wollten.

Es ist dabey nicht nur davon die Frage, daß den neuen Besitzern, die doch in Absicht auf das Interesse des Kreises, und die Pflicht gegen denselben ganz in die Verhältnisse dieser ehemaligen Republiken eingetreten sind, das Recht der Vertretung entzogen werden will, sondern die nächste Wirkung davon wäre ein ganz neues Verhältniß der Stimmen im schwäbischen Kreise, wodurch das bisherige Repräsentations-System zum Vortheil jener minder bedeutenden Stände wesentliche Veränderungen erleiden, und durch Eliminirung beynahe eines Drittheils der bisherigen Stimmen, diesen Ständen nun ein entscheidender Einfluß auf die Berathschlagungen gegeben würde, ohne daß in der vorgegangenen politischen Veränderung irgend ein Grund zu einem solchen Einflusse aufzufinden wäre.

Zwar können dieselbe mit vielem Scheine für sich anführen, daß der Grund dieser für sie günstigen Veränderung durch die Gewalt

der Umstände herbeygeführt sey, und das scheinbar dadurch entstandene Mißverhältniß durch den erhöhten Einfluß wieder aufgewogen werde, den jene größeren Höfe durch die Vereinigung mehrerer kreisständischer Besitzungen mit ihren alten Landen, und durch die ihnen zugefallenen Stimmen geistlicher Stifter und Abteyen auf die Kreis-Berathschlagungen haben;

wenn daher hiezu auch noch die ehemaligen Reichsstädtischen Stimmen kommen sollten, so würden nach ihrer Ansicht die 3 vereinten Kurhöfe durch die auf 49 ansteigende Zal ihrer Stimmen, welche beynahe die Hälfte der sämmtlichen Kreisstimmen, auch mit Einrechnung der Stimmen der neuen in Schwaben mit Territorien entschädigten Grafen ausmachen, ein solches Uibergewicht über die übrigen Stände erhalten, das die gänzliche Zernichtung ihrer kreisständischen Freyheit zur Folge haben würde.

§. 23.

Widerlegung des von dem Stimmen-Uibergewichte der 3 Kurhöfe im schwäbischen Kreise hergeleiteten Grunds gegen die Fortführung der Reichsstädtischen Stimmen.

Allein bey einer näheren Beleuchtung dieser Darstelluug, wird man eine solche Besorgniß nicht für gegründet halten können. Die 3 Kurhöfe, welche vor dem Lüneviller Frieden nicht mehr als 8 Stimmen zusammen auf den schwäbischen Kreis-Tägen zu führen hatten, erhielten allerdings durch die Entschädigung an Stimmen geistlicher Stifter und Abteyen, und zwar

Würtemberg	3.
Baden	4.
Baiern	9.
im Ganzen :	16.

und mit Einschluß der vorherigen 8, jetzt 24 Stimmen.

Die Zal sämmtlicher Kreis-Stimmen, mit Einschluß der Reichsstädtischen, belief sich bis

jeʒt auf 99, und wenn davon 30 städtische abgezogen werden, auf 69.

Nach diesem letzteren Verhältniße würden die 3 Kurhöfe ohngefähr ein Drittel, und die übrigen fürstlichen und gräflichen Stände, mit Einrechnung der Stimmen der in Schwaben mit Territorien entschädigten Grafen, etwas über zwey Drittel der Stimmen besitzen.

In dieser Hinsicht scheinen daher wirklich die 3 Kurhöfe nicht zurückgesetzt zu seyn, und auch nach Abzug der Reichsstädtischen Stimmen ungleich mehr, als zuvor erhalten zu haben.

Allein man darf hiebey nicht mit Stillschweigen übergehen, daß seit den Entschädigungen auch ihre Beyträge zu den Kreis-Lasten in einem weit stärkern Verhältniße zugenommen haben.

Würtemberg zalte mit Justingen, zuvor	1407 fl.
Baden nebst Eberstein . . .	462 fl.
Baiern wegen Wiesensteig und Mindelheim, auch Donauwörth, . .	126 fl.
	1995 fl.

Seit den Entschädigungen aber haben

Würtemberg . .	1030 fl.	
Baden	538 fl.	26 kr. 2 hl.
Baiern . . .	2054 fl.	20 kr.
Zusammen: . .	3622 fl.	46 kr. 2 hl.

mehr, im Ganzen also die Summe von

. . . . . . 5617 fl. 46 kr. 2 hl.

nach dem Kreis-Matrikular-Fuße, mithin über zwey Drittel an den Kreis-Prästationen überhaupt zu bezalen. Könnte man demnach den Kreis-Verein mit einer Aktien-Gesellschaft in Parallele stellen, so würde das Stimmen-Verhältniß, selbst mit Einrechnung der Städte, noch lange nicht im Gleichgewichte stehen.

Allein, auch abgesehen von einer solchen Komputation, die sich freylich auf den Kreis-Verein nicht ganz wohl anwenden läßt, darf auf der anderen Seite die ungleich wichtigere Betrachtung nicht aus den Augen verloren werden, daß das gänzliche Aufhören der Prälatischen und Reichsstädtischen Bank die Grundlagen des Ansehens der ersten Höfe, und besonders der kreisausschreibenden Fürsten in Schwaben

so sehr verrückt hat, daß jene Höfe allen Grund haben, ihren für das Wohl und die Bedürfniße des Kreises eben so nothwendigen, als ihrer ungleich wichtigeren Konkurrenz zu den Kreis-Lasten angemessenen Einfluß durch vermehrte Stimmen-Zal zu verstärken.

§. 24.

Fortsetzung.

Wer mit dem Gange der schwäbischen Angelegenheiten vor dem Lüneviller Frieden näher bekannt war, dem ist es gewiß nicht entgangen, daß das Ansehen der Kreisausschreibenden Fürsten, wenn sie unter sich einig waren, ganz nicht auf der Zal ihrer Stimmen, sondern darauf beruhte, daß Konstanz der Prälatischen, und Würtemberg der Städtischen Stimmen, wo nicht ohne Ausnahme, doch in einer überwiegenden Mehrheit versichert seyn konnte, und es ein sehr seltenes Beyspiel war, wenn die mit einander einige Kreisausschreibenden Fürsten durch eine entgegenstehende Mehrheit überstimmt wurden.

Dieses Uibergewicht hat mit der Ausführung der Entschädigungen aufgehört. Von 53 Stimmen, die unter solchen Umständen den kreisausschreibamtlichen Absichten und Anträgen entgegen zu gehen gewohnt waren, sind nur 20 an die Kreisausschreibenden Fürsten, 17 an Pfalz-Baiern, 16, und wenn man die zu einer neuen Kreisstimme nach dem Reichs-Deputations-Schlusse qualificirten, ob schon mit keinem vollen kreisständischen Gebiete entschädigten 4 Grafen hinzurechnet, 20 an andere Fürsten und Grafen gefallen, von denen auch leztere in einem ganz andern Verhältniße gegen die Kreisausschreibenden Fürsten stehen, und immer mehr Selbstständigkeit erhalten und behauptet haben.

Der Anfall jener Stimmen an die entschädigten kreisausschreibenden Fürsten kann mithin zu Vergrößerung ihres Einflusses, und zu einer der kreisständischen Freyheit nachtheiligen Uibermacht derselben, so wie auch des Pfalz-Bairischen — nach dem Umfang seiner kreisständischen Besitzungen in gleicher Kategorie stehenden Hofes, so wenig beytragen, daß vielmehr die gänz-

G

Bayerische Staatsbibliothek München

liche Erlöschung der Reichsstädtischen Stimmen eine unmißkennbare Verminderung ihres Einflusses um so gewißer zur Folge haben würde, als die übrigen Fürsten und Grafen in ihrer — häufig durch gemeinschaftliches Interesse verstärkten gräflichen Kollegial-Verbindung Anlaß und Mittel genug finden, selbst den vereinten Wünschen und Absichten der Kurhöfe entgegen zu stehen, und eine konstitutionswidrige Uibermacht abzuwenden.

Wenn daher diese Stände, bey ihrem Widerspruche gegen die Fortdauer der städtischen Stimmen, auf die allerdings ihre Aufmerksamkeit verdienende Besorgniß des Verlusts ihrer ständischen Unabhängigkeit ein so großes Gewicht legen, so scheinen sie dißfalls durch eine bloß chimärische Furcht verleitet zu werden, und bey einer ruhigen und unbefangenen Vergleichung der vorigen und jetzigen Verhältniße, vielmehr Ursache zu haben, ihre jetzige Lage für besser, und der Vereinigung mehrerer Stimmen auf wenige Stände ungeachtet, ihren Einfluß auf die Kreis-Berathschlagungen für größer anzusehen.

§. 19.

Fortsetzung.

Würden freylich für sie Gründe vorhanden seyn, zu vermuthen, daß in allen, oder auch nur in manchen bedeutenden Kreis-Angelegenheiten die 3 Kurhöfe auf eine zu ihrem Nachtheile gereichende Art einig seyn werden, so würde ihr Widerstand, so wie ihre Besorgniß allerdings gerechtfertiget seyn. Aber eine solche Vermuthung hat auch nicht den mindesten Grund für sich.

Von äusseren politischen Verhältnißen, die sich nicht auf Reichs- und Kreisständische Pflichten beziehen, kann ohnehin hier keine Frage seyn. Wenn sich auch in solchen äusseren Verhältnißen der Fall einer Vereinigung der 3 Kurhöfe denken ließe, so sind doch diese Gegenstände nicht zu einer Kreis-Angelegenheit geeignet, die Stimmen-Zal würde daher niemalen entscheidend seyn; so wie im Gegentheil diese Höfe, auch wenn ihnen die Stimmen-Zal entgegen stände, sich niemalen dadurch die Hände binden lassen, noch auch nach der Verfassung dazu verbunden seyn würden.

Eben so wenig ist in Fällen, wo Jura singulorum zur Frage kommen, die Stimmen-Zal von Interesse.

Ausser diesem sind aber alle Kreis-Angelegenheiten, sie mögen sich nun auf Vollziehung der Reichsschlüsse, und die dabey zu ergreifenden Maaßregeln, oder auf Gegenstände der innern Polizey und Oekonomie beziehen, doch wohl von der Art, daß sich nicht leicht ein vereintes Interesse der 3 Kurhöfe, in Kollision mit dem der übrigen Stände, und weit eher, bey der so leicht eintretenden Verschiedenheit der individuellen Ansichten und des Interesse der besonderen Territorien, der Fall denken läßt, daß jene Höfe im Widerspruche gegen einander stehen.

Nur bey einer auf dem deutlich ausgedrückten Innhalt der Reichs-Gesetze, oder dem klar darliegenden Gemeinwohle des Kreises, oder dessen Bedürfnißen sich gründenden Angelegenheit läßt sich eine Uibereinstimmung dieser Höfe erwarten.

Hier ist daher niemals eine konstitutionswidrige Uibermacht denkbar; wohingegen die übri-

gen Stände, im Falle einer etwa eintretenden Beyseitsetzung der Konstitution, oder bey vorgehenden Verwaltungs-Mißbräuchen, gerade in der größern Selbstständigkeit der drey vordersten Höfe, und der durch ihre Stimmen-Zal vergrößerten Wirksamkeit sich eine gewißere Unterstützung versprechen dürfen, als sie je bey der vorigen Verfassung zu erwarten hatten.

Wer die schwäbische Kreis-Verfassung in ihren innern Verhältnißen genauer kannte, wird die Richtigkeit dieser Bemerkungen nicht in Abrede ziehen, und hiernach über den Grund oder Ungrund jener Besorgniße urtheilen können.

Die Einwendung, welche dieser Schluß-Folge entgegengesetzt werden könnte, daß gerade der vorliegende Streit über das Stimm-Recht, wobey diese Höfe durch Mitzälung der Reichsstädtischen Stimmen eine absolute Mehrheit erhalten hätten, den Beweis des Gegentheils darlege, steht dem bisher angeführten nicht entgegen; denn von der Vereinigung derselben in einem nicht wiederkehrenden, die zu regulirende künftige Organisation des Kreises betreffenden Falle, bey dem noch überdiß die Kurhöfe sich auf ein Jus

singulorum beriefen, mithin ohnehin keine Stimmen-Mehrheit gelten ließen, kann auf den künftigen Gang und Erfolg der Kreis-Berathschlagungen nach hergestellter Organisation, kein Schluß gezogen werden.

§. 26.

Gründe für die Fortdauer.

Je weniger demnach die Besorgniß einer konstitutionswidrigen Uibermacht auf einem hinlänglichen Grunde beruht, und je gewißer es ist, daß die so sehr an Territorial-Besitzungen vergrößerten Kurhöfe nicht nur an ihrem Einflusse, selbst mit Einrechnung der städtischen Stimmen, unter den veränderten Umständen nichts gewinnen, sondern zumal bey Erlöschung der leztern, wegen des so sehr erhöhten Gewichts der gräflichen Stimmen eher verlieren: desto billiger stellt sich auch von dieser Seite die Forderung der Fortdauer der Reichsstädtischen Stimmen dar. Wirklich scheint es sehr kontrastirend zu seyn, wenn man für die so wichtigen Reichs-

städtischen Gebiete den Besitzern keine Vertretung beym Kreise bewilligen will, während nicht nur der Anschlag der geringsten den Kurhöfen zugefallenen ehemaligen Reichsstädte immer noch höher steht, als die Beyträge der am niedrigsten angelegten Grafen, oder der ehemaligen Prälaten, und selbst fürstlichen Stifter, *) für deren Besitzungen gleichwohl die bisher geführten Stimmen zugestanden werden; sondern auch viele der bedeutenderen Städte zum Theil weit mehr, als selbst die am höchsten angelegten Grafen zu entrichten hatten, ja sogar Fürstenberg, das gleichwohl 6 Stimmen hat, für alle seine Besitzungen zu einem Römer-Monate nicht soviel bezalen darf, als der ehmaligen Reichsstadt Ulm allein angesetzt wird. Wie könnte ein sol-

---

*) Das vormalige fürstliche Sift Lindau, wegen dessen Oestreich eine fürstliche Stimme auf dem letzten Kreis-Konvente bereits geführt hat, zalt nach dem Kreis-Matrikular-Anschlag 7 fl. zu 1 Römermonat, Stift Gengenbach ebenfalls 7 fl. Söflingen 8 fl. Stift Ißni 5 fl. Baindt 4 fl. die Herrschaft Justingen 7 fl. Eberstein und Thannhausen 10 fl. Zell am Hammersbach, als die geringste der an einen der Kurhöfe gekommenen Reichsstädte 11 fl. 30 kr. Stadt Buchau, welche an Taxis kam, 4. fl.

ches auffallendes Mißverhältniß gerechtfertigt, oder mit irgend einem Scheine von Recht und Billigkeit dem Grundsatze des Real-Uibergangs der Stimmen, dem der schwäbische Kreis bisher zum Vortheil mancher mindermächtigen Stände, und mit Beyseitsetzung politischer Konvenienz-Rücksichten, ungeachtet der mit Erwerbung ganz neuer Stimmen verbundenen Schwierigkeiten, unveränderlich nachgegangen ist, nun zum Nachtheil der mächtigeren derogirt werden?

Nicht chimärische Besorgniße, noch übertriebene Plane zu Vergrößerung des Einflusses einzelner Klassen von Ständen sollen und dürfen hier den Ausschlag geben.

Nur der wahre durch Grundsätze der Verfassung, und durch die genauere Kenntniß der Bedürfniße des Kreis-Vereins geleitete Geist des Patriotismus, der Einigkeit und Mäßigung ist es, von dem Uiberlegung und Entschließungen der Glieder dieses Vereins ausgehen müßen. Ihm können diejenige Betrachtungen nicht entgehen, welche bey einer etwa eintretenden Scission und Auflößung des bisherigen Kreis-Systems, sich jedem der Ver-

fassung des Kreises Kundigen von selbst aufdringen werden.

Nicht die 3 Kurhöfe sind es, denen die Erhaltung des bisherigen Kreis-Vereins Schutz und Hülfe gegen Uibermacht gewährt. Sie finden dieselbe in einem Grade eigener Selbstständigkeit, der durch die Kreis-Verbindung keine bedeutende Verstärkung erhalten kann. Ihr besonderes Interesse ist daher keineswegs so fest an dieses Band geknüpft, um demselben ihr Ansehen und den billigen Einfluß, den ihnen das vergrößerte Maaß ihrer thätigen Theilnahme an den Lasten des Kreises geben sollte, zum Opfer darzubringen. Ganz anders verhält es sich mit den übrigen Kreisständen, *) die von jeher

*) Von denjenigen Ständen, die wie z. B. Oestreich, Preussen, Hessen-Darmstadt, nur minder bedeutende Besitzungen im schwäbischen Kreise haben, kann hier nicht die Frage seyn. Ihre Absichten und ihr Interesse müssen ohnehin nothwendig der Politik, und dem Interesse für das Haupt-Land untergeordnet seyn, und können den übrigen Ständen niemals zum sichern Maasstabe ihres Benehmens gereichen. Von ihnen kann daher niemals so wie von den übrigen erwartet werden, daß sie in allen Fällen nur das Wohl und die Bedürfniße des Kreises, und des ihnen zustehenden schwäbischen Kreis-Landes vor Augen haben.

die Gewährleistung ihrer Sicherheit und Unabhängigkeit zunächst in dem Kreis-Vereine fanden.

Schwerlich wird auch irgend ein Stand diese Wohlthat des konstitutionellen Bandes, dem Teutschland zuerst seine innere Ruhe, die öffentliche Sicherheit, und selbst auch oft die Erhaltung der mindermächtigen Stände zu danken hatte, in Zweifel ziehen wollen, und es würde, zumal in der gegenwärtigen politischen Krisis, kaum zu begreifen seyn, wenn diese Stände aus selbstsüchtigen oder ungegründeten Motiven sich verleiten ließen, zuerst das Signal zu Auflösung dieser ihnen vorzüglich heilsamen Verbindung zu geben, und sich, wenn sie auch das Gelingen ihrer Absichten hoffen dürften, ihr nicht schwer zu errathendes Schicksal selbst zu bereiten.

Ihr wohl verstandenes Interesse scheint sie vielmehr dahin zu führen, daß sie sich angelegen seyn lassen, das konstitutionelle Band, das alle Stände eines Kreises umschlingen soll, den Vordersten und Mächtigsten derselben angenehm zu machen, und mit Vermeidung einer übel be-

rechneten Tendenz nach größerem Einflusse, ihre Erhaltung und das künftige Wohl des Kreises nur in Befestigung jenes konstitutionellen Bandes, und jenem Gleichgewichte der Macht unter den ersten Gliedern zu suchen, das von jeher auch die Schutzwehr der oft wankenden teutschen Reichs-Verfassung war.

Eine Gesellschaft, die wie der schwäbische Kreis, aus so ungleichen Theilen zusammengesetzt ist, kann unmöglich fortdaurend bestehen, wenn diejenige Glieder, auf welchen die Haupt-Lasten des Vereins liegen, nicht auch einen damit in Verhältniß stehenden Einfluß auf die Entschließungen behaupten, wenn der Verein ihnen nur in dem Gesichtspunkte einer Last ohne wesentliche Vortheile erscheint, und ihre thätige Theilnahme durch eine entscheidende Einwirkung von solchen Gliedern beschränkt ist, welche nach ihrem Standpunkte und ihren individuellen Ansichten oft genug von den ihrigen abweichen müßen, und indem sie ihnen bey jedem neuen Anlasse das Lästige der Abhängigkeit von dem Vereine fühlbar machen, allmälig alles Interesse

an seiner Existenz benehmen, dadurch aber das an sich leichte Band der Verfassung mit jedem Tage der Auflößung näher bringen.

§. 27.
Fortsetzung.

Diese Betrachtungen verdienen gewiß die Aufmerksamkeit eines jeden für die Erhaltung der Konstitution besorgten Standes in einem um so höheren Grade, je gewißer es ist, daß besonders in einem so verschiedenartig zusammengesetzten Kreise, wie der schwäbische ist, das Ansehen der kreisausschreibenden Fürsten, und die Vereinigung der Stände zu dessen Aufrechthaltung eine wesentliche Bedingung des öffentlichen Wohls ist.

Ohne einen fühlbaren Einfluß derselben auf die Entschließungen des Kreises kann der ihnen Reichs- und Kreisschlußmäßig obliegenden Vorsorge für die Vollziehung der Reichs- und Kreisschlüsse und die Erfüllung des wahren Zwecks der Vereinigung, niemalen Kraft und Wirkung gegeben werden; das ganze wohlthätige System, das besonders in Schwaben durch diese glückliche Umstände zu einem höheren Grade von Ausbil-

dung gelangt ist, würde in kurzem zusammenstürzen, oder doch in eine bloße Schatten-Gestalt sich auflößen, wobey das Lästige des Vereins zwar zurückbleiben, aber dessen bisherige Vortheile für die minder bedeutenden Stände sich ganz verlieren würden.

§. 28.

V) Mittel zu Beylegung und Beendigung dieser Streitigkeit.

a) Durch gütliche Uibereinkunft unter den Ständen.

Nach allen diesen Betrachtungen muß sich wohl jedem Freunde der Verfassung die Frage von selbst aufdringen, durch welche Mittel diese weit aussehende Streitigkeit beygelegt oder beendiget, und bis dahin die schädlichen Folgen einer Lähmung des Gangs der Kreis-Geschäfte abgewendet werden können?

Unter diesen Mitteln stellt sich, als das erste und natürlichste, die Beylegung des Streits durch gütliche Uibereinkunft der Stände unter sich dar.

Diese Art der Behandlung scheint den Grundsätzen der Kreis-Verfassung, und den vorliegenden Verhältnißen am angemessensten zu seyn, da die Kreise in dergleichen ihre innere Einrichtung betreffenden Gegenständen selbstständig zu handeln, und jede äussere Einmischung abzuhalten, in gleichem Grade das Interesse und die Befugniß haben.

Aber in der Lage, in welcher sich gegenwärtig, wenigstens in Schwaben, diese Angelegenheit befindet, läßt sich eine Beylegung auf diesem Weege nicht wohl erwarten. Beyde streitenden Theile stehen in ihren Forderungen und Ansichten zu weit von einander ab, als daß eine solche Annäherung derselben zu hoffen wäre, bey der nicht einer oder der andere Theil seine Grundsätze und Absichten aufzugeben genöthiget seyn würde; denn die Kurhöfe werden sich nach ihren Ansichten niemals gefallen lassen, auch nur auf einen bedeutenden Theil der in Frage stehenden Stimmen Verzicht zu leisten, oder wohl gar nach dem Vorschlage, der in den oben erwähnten Schriften gemacht wird, sich mit Einer Stimme für die ihnen zugefallenen Städte zu begnügen.

Und eben so erhellt aus der gänzlichen Verwerfung aller auf dem Eßlinger Konvente unter der Hand in Vorschlag gekommenen Kompositions-Mittel, wie weit die Gegen-Parthie ihre Forderungen treibe, und wie wenig sie geneigt sey, sich mit Aufopferung einiger Stimmen von Seiten der Kurhöfe, zufrieden stellen zu lassen.

Nun kann aber nach den bisher ausgeführten — den Ansprüchen der Kurhöfe zur Seite stehenden Gründen, diesen nicht zugemuthet werden, irgend ein bedeutendes Opfer zu bringen, und selbst das wohlverstandene Interesse des Ganzen scheint einer zu großen Nachgiebigkeit derselben entgegen zu stehen.

Eben so wenig aber werden die widersprechenden Stände sich der Mehrheit der Stimmen, welche die 3 Kurhöfe, mit Einrechnung der Reichsstädtischen, bey Erörterung der Frage von der Fortführung der vormals Reichsstädtischen Stimmen für sich hatten, zu unterwerfen jemals geneigt seyn, da diese Mehrheit nur durch die von ihnen bestrittene Einrechnung der Reichsstädtischen Stimmen bewirkt worden ist.

§. 29.

b) Auf dem Rechts-Weege.

So wie demnach für die Beylegung des Streits im Innern kein Mittel sich darbietet, indem eine etwa in Vorschlag kommende ganz neue Organisation und Regulirung des Stimmen-Verhältnißes nach statistischem Maasstabe ganz unthunlich, und mit noch größeren Schwierigkeiten verbunden, auch den minder mächtigen Ständen noch weit ungünstiger wäre, so ist ohne eine höhere Entscheidung oder Einwirkung die Beendigung desselben nicht wohl zu erwarten.

In dieser Hinsicht aber sind mehrere Weege denkbar. Der erste wäre, die Streitigkeit bloß aus dem Gesichtspunkte eines Rechtsstreits zu betrachten, und zur Reichsgerichtlichen Erörterung zu verweisen.

Dieser Behandlung der Sache stehen aber die Reichs-Grundgesetze, nahmentlich die kaiserliche Wahl-Kapitulation art. XII. §. 4. entgegen, welche den Reichs-Gerichten jede Einmischung in die innere Verfassung der Kreise untersagt.

Zu einem Kompromiß werden die Parthien nach der vorliegenden Stimmung eben so wenig sich verstehen.

Es könnte daher zweytens um so mehr die Frage davon seyn: ob nicht die Sache an den Reichs-Tag zu bringen wäre, als die Organisation der Reichs-Kreise ohnehin an denselben verwiesen ist?

§. 30.

c) Auf dem Reichstage.

Allein auch dieses Mittel gewährt nicht einmal eine auch nur entfernte Hoffnung einer Beendigung des Streits. Wenn man dabey annimmt, daß durch einen Schluß der 3 Reichs-Kollegien die Ansprüche der 3 Kurhöfe für gültig erkannt würden, so läßt sich dessen Genehmigung von Seiten des Kaiserlichen Hofs, nachdem sich dessen Minister auf dem Eßlinger Konvente so laut gegen die Fortdauer der Reichsstädtischen Stimmen erklärt hat, mit Wahrscheinlichkeit nicht hoffen.

Auf der andern Seite würden die 3 Kurhöfe, im Falle einer gegen sie ausfallenden Entscheidung der Mehrheit des Reichs-Tags, allerdings bedeutende Gründe für sich haben, sich auf ein Jus singulorum zu berufen, und dadurch jene Entscheidung unwirksam zu machen.

Es stehen daher auch dieser Behandlung der Sache solche Schwierigkeiten entgegen, welche die Verfolgung dieses Weegs für keinen Theil räthlich, und die Beendigung des Streits in dieser Richtung als ganz unthunlich darstellen.

§. 31.

d) Durch Vermittlung und Negotiation.

Es bleibt daher nur noch drittens der Weeg der Vermittlung und Negotiation übrig.

Sonst war es der Kaiserliche Hof, der bey dergleichen innern Streitigkeiten der Kreise die Rolle des Vermittlers übernahm. Aber in diesem Falle, wo die Gesandte dieses Hofs, in

seiner gedoppelten Eigenschaft, als römischen und östreichischen Kaiserhofs, bereits gegen die Ansprüche der 3 Kurhöfe sich erklärt haben, scheint auch dieses Auskunfts-Mittel keinen glücklichen Erfolg zu versprechen.

Es sind daher nur noch die vermittelnden Mächte, die hier zu Beendigung der Sache wirken, und den Ausschlag geben können.

Ohne ihren Einfluß scheint jede Hoffnung einer gütlichen Erledigung der Sache verloren, und die Kreis-Verfassung in ihren ersten Grundlagen bedroht zu seyn.

§. 32.

Interimistische Vorkehrungen bis zu Beendigung des Streits.

Wie und auf welchem Weege aber eine solche Entscheidung herbeygeführt werden möge, so fällt es doch in die Augen, daß noch manche Zeit darüber hingehen, und in der Zwischen-Zeit unumgänglich nöthig seyn werde, für die Erhaltung

des Geschäftsgangs, und Bestreitung der Bedürfniße des Kreises, wohin die Tilgung der Kreis-Schulden, und Zalung der Zinse gehört, zu sorgen.

Der Reichs-Deputations-Schluß hat diß §. 85. den kreisausschreibenden Fürsten zur besonderen Pflicht gemacht. Sie haben daher Recht und Obliegenheit, im Falle einer fortdaurenden Hemmung des Gangs der Geschäfte bey ordentlichen Kreis-Versammlungen, eben so, wie es seit dem Lüneviller Frieden geschehen ist, entweder durch provisorische Umlagen für jene Bedürfniße insbesondere Sorge zu tragen, und die sich widersetzenden Stände durch die verfassungsmäßigen Mittel zu Bezalung ihrer Schuldigkeit anzuhalten, oder auch durch Einberufung eines Engeren Konvents, dessen Thätigkeit durch den Streit über die Reichsstädtischen Stimmen nicht gehemmt ist, die bringenden Gegenstände zu einer dem Geiste der Verfassung gemäßeren Erledigung zu bringen.

Diß ist jedoch immer nur eine temporäre Aushülfe, und die minder mächtigen Stände wer-

den durch den Erfolg bald auf die Uiberzeugung geleitet werden, daß dieser Geschäfts=Gang ihren Bedürfnißen keine Genüge leiste, und nur in einer Wiederherstellung des ordentlichen Gangs der Kreis=Verhandlungen für sie das Mittel liege, der Wohlthaten des Kreis=Vereins nach seinem wahren Zweck, und auf eine dem Geiste der Zeiten entsprechende Weise theilhaftig zu werden.

Auszug Gutachtens des Engeren Konvents

dd. Eßlingen, 5. 10. December 1804.

Nachdem das Kurfürstliche Kreis-Ausschreib-
Amt, zu Wiederherstellung der durch die bisheri-
gen politischen Ereigniße unterbrochenen Ge-
schäftsführung des schwäbischen Reichskreises,
geruht hat, einen allgemeinen Kreis-Konvent
hieher auszuschreiben, und diesem Konvente, zu
zweckmäßiger Vorbereitung der Entschließungen
der hoch- und löblichen Stände in dieser wichti-
gen Angelegenheit, einen engeren Kreis-Konvent
vorangehen zu lassen: so hat man von Seiten
desselben sich zur Pflicht gemacht, diesen Gegen-
stand in reife kollegialische Erwägung zu ziehen,

und ermangelt nun nicht, die Resultate der dißfallsigen Berathschlagung einer allgemeinen Kreis-Versammlung zur weiteren Entschließung vorzulegen.

Die Veränderungen, welche sich in dem schwäbischen Reichs-Kreise, in Folge des neuesten Reichs-Deputations-Hauptschlusses zugetragen haben, waren zwar nicht von der Art, daß dem Kreise Bestandtheile entzogen worden wären; vielmehr besteht derselbe in seiner vollen Integrität.

Allein bey mehreren kreisständischen Landen und Gebieten ging die Hoheit auf andere Herrn über, welche entweder schon vorher schwäbische Kreisstände waren, oder erst vermöge der ihnen zugetheilten Besitzungen in den schwäbischen Kreis-Verband getreten sind.

Wenn nun, nach der Absicht und der ausdrücklichen Disposition des jüngsten Reichs-Gesetzes, die teutsche Reichs-Verfassung in allen denjenigen Punkten, welche durch den Deputations-Schluß nicht ausdrücklich abgeändert worden sind, besteht, und zu dieser Reichs-Ver-

fassung auch die Kreis-Verfassung, als ein nicht bloß willkührlicher Privat-Verein der Stände oder Glieder des Kreises, sondern als ein grundgesetzliches Reichs-Institut gehört: so ist es Pflicht des Kreises, sich, so wie es auch im fränkischen Kreise mit glücklichem Erfolg geschehen, in reichskonstitutionsmäßiger Thätigkeit zu erhalten, und dasjenige anzuordnen, was zu Herstellung dieser Thätigkeit nothwendig ist.

Es versteht sich dabey von selbst, und ergibt sich aus der Unterordnung der Kreis-Verfassung unter die höchste Reichs-Staats-Gewalt — das unter seinem allerhöchsten Oberhaupte versammelte Reich — daß durch die Verfügungen des Kreises den Entschließungen Kaisers und Reichs in Hinsicht auf die Reichskreise auf keine Weise vorgegriffen werden darf, und daß man sich daher, unter steter Hinsicht auf die bisher bestandene Ordnung, und die aus der Reichsverfassung abzuleitende Analogie, genau an dasjenige wird halten und darauf beschränken müssen, was zunächst zu Herstellung der Thätigkeit der Kreis-Versammlungen nothwendig ist.

Die Haupt-Punkte, worauf es bey Wiederherstellung des ordentlichen Geschäftsgangs des Kreises ankommt, sind:

I) Die Frage: Wem gebührt nach den in den einzelnen Territorien des schwäbischen Kreises vorgegangenen Veränderungen Sitz- und Stimm-Recht in demselben?

II) Wie sind die neuen Besitzer kreisständischer Gebiete zu Ausübung des Sitz- und Stimm-Rechts zuzulassen?

III) In welcher Ordnung sitzen die Stände in Pleno, und legen sie ihre Stimmen ab?

IV) Aus welchen Mitgliedern besteht die Ordinari-Deputation?

I) Vermöge des jüngsten, von Kaiser und Reich genehmigten Reichs-Deputations-Schlusses, und der nach demselben weiters vorgegangenen Veränderungen, sind alle geistliche und weltliche Hochstifter, Stifter, Abteyen und Prälaturen im Kreise, und alle Reichsstädte bis auf Augsburg, an andere Herrn übergegangen.

Ob nun aber mit diesen unmittelbaren kreisständischen Besitzungen das Sitz- und Stimm-Recht im Kreise als mit übergegangen nach rechtlichen Grundsätzen anzusehen sey? darüber sind die Ansichten der Mitglieder des löblichen Engeren Konvents verschieden gewesen.

Der mehrere Theil derselben ging von dem Gesichtspunkte aus, daß zwar die Fortdauer des Stimm-Rechts wegen der ehemaligen Hochstifter, nach der Analogie des Reichstags, keinen Anstand habe, daß aber die übrigen in die Entschädigungs-Masse eingeworfenen Stifter, Klöster und Städte ihre Reichs-Unmittelbarkeit, folglich eo ipso die Reichsstandschaft verloren hätten, und in Landsäßige, oder mediatisirte Besitzungen umgestaltet worden seyen; diese Behauptung sey dem Reichs-Deputations-Hauptschlusse gemäß, indem sonst nicht nöthig gewesen wäre, in §. 86. die Verbindlichkeit der entschädigten Stände zu Fortbezalung der Kreis- und Reichssteuren ausdrücklich festzusetzen; die Worte des §. 36.: „Daß die Stifter mit allen Rechten übergehen", können auf solche eminente Rechte, als

das Sitz= und Stimm=Recht sey, nicht ausgedehnt werden; die Reichsstädte insbesondere aber hätten ihre Reichsstandschaft verloren, und nur ausnahmsweise sey die vormalige Reichsstadt Wezlar im §. 25. zu einer Grafschaft erhoben worden; es seyen mithin alle Stimmen der landsäßig gewordenen Stifter, Prälaturen und Städte als ipso facto erloschen anzusehen.

Hingegen war der andere Theil der Mitglieder des Engern Konvents des Dafürhaltens:

Die sekularisirten Stifter, und die unter die Hoheit von Erbfürsten oder Grafen gekommenen Reichsstädte hätten als kreisständische Gebiete durch diesen Uibergang ihre Reichs=Unmittelbarkeit ebensowenig verloren, als andere mit Sitz= und Stimm=Recht begabte Reichs=Gebiete, welche, wie es in älteren und neueren Zeiten häufig geschah, mittelst Kauf, Tausch, oder auf andere Weise an andere Herrn übergegangen sind, und Sitz= und Stimm=Recht im Kreise beybehalten haben, und zwar als Folge des im teutschen

Reichs- und Kreisstaats-Recht anerkannten Grundsatzes, nach welchem überhaupt die Reichs- und Kreisstandschaft auf dem unmittelbaren Gebiete ruht, nnd bey einer Veränderung auf den neuen Territorial-Herrn übergeht, wenn dieser seiner Person nach dazu qualificirt ist; es könne mithin im vorliegenden Falle den entschädigten Fürsten und Ständen die Ausübung dieses mit den acquirirten Reichsunmittelbaren Gebieten erworbenen — durch keine Stelle des Reichs-Deputations-Schlusses ihnen entzogenen Rechts, als eines juris singularis, nicht abgesprochen werden;

Daß, soviel insbesondere die vormaligen Reichsstädte betreffe, durch den Uibergang der Hoheit über dieselbe auf die Fürsten und Grafen, denen sie zur Entschädigung angewiesen worden, ihre Eigenschaft, zu Reich und Kreis als unmittelbar integrirende Theile zu gehören, eben so wenig aufgehoben werde, als bey den sekularisirten geistlichen Fürstenthümern und Prälaturen; daß folglich mit der Hoheit über dieselbe auch das von der Reichsstädtischen Regierungs-

Gewalt vorhin ausgeübte Sitz- und Stimm-Recht auf Kreis-Tägen mit übergegangen sey; daß ältere Exemtionen cum vel sine onere, die ihren Grund in mancherley Rechts-Ansprüchen und besonderen Verhältnißen gehabt haben, um deßwillen nicht als Analogie angeführt werden können, weil es unverkennbare Absicht des Reichs-Deputations-Hauptschlusses sey, nicht bloß durch die zugetheilten Besitzungen, sondern auch durch die denselben anklebenden, nicht ausdrücklich abgesonderten Rechte zu entschädigen; daß die Analogie des Reichstags um deßwillen hier keine Anwendung finde, weil bey den Deliberationen der Kreis-Versammlungen, die Städte nicht wie auf dem Reichstage, ein besonderes Kollegium bilden, sondern ihre Stimmen mit den Stimmen der übrigen in Pleno ablegen; und endlich, daß bey der Beträchtlichkeit dieser kreisständischen Lande, und der Größe des Beytrags derselben zu den allgemeinen Kreises-Lasten, ihren Besitzern nicht zugemuthet werden könne, die darauf liegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen, ohne auch der Vorzüge derselben theilhaftig zu werden; wie denn der Matrikular-Anschlag

sämmtlicher, zur Entschädigung angewiesenen 30. Städte nach dem moderirten Fuß 2042 fl. 30 kr. beträgt, hingegen der Matrikular-Anschlag der ehmaligen Prälaturen bey 23 Stimmen nur 743 fl. 50 kr. 5 hl. und der Anschlag der schwäbischen Grafen bey 27 Stimmen, nur 1049 fl. 4 kr. 5 hl. ausmacht.

Dieser verschiedenen Ansichten ungeachtet, ist von denjenigen Mitgliedern des löblichen Engeren Konvents, welche die Stimmen der sekularisirten Stifter und der städtischen Stimmen als erloschen betrachteten, als ein Ausgleichungs-Mittel vorgeschlagen worden, daß

1.) die Stimmen der sekularisirten Stifter, Abteyen und Reichs-Prälaturen von ihren neuen Besitzern geführt werden sollen, wenn die Reichsstädtischen Stimmen ganz aufhören;

2.) haben nach dem Dafürhalten eines löblichen Engeren Konvents, zufolge des Reichs-Deputations-Schlusses alle in §. 24. nro. 1. benannten Grafen, sie mögen ganze mit Kreisstandschaft begabte Gebiete, oder

nur getrennte Theile derselben erhalten haben, auf die Kreisstandschaft ein vollkommen gegründetes Recht.

Zu den ersteren gehören der nunmehrige Herr Fürst von Metternich, die Herrn Grafen von Aspermont, Bassenheim, Quadt, Sternberg, Törring und Wartemberg, und zu den letzten, die Herrn Grafen von Plettenberg, Schäßberg, Sinzendorf, ingleichem der Graf von Ostein wegen Buxheim.

Die IIte oben ausgezeichnete Frage ist: wie sind die neuen Besitzer kreisständischer Gebiete zu Ausübung des ihnen zustehenden Sitz- und Stimm-Rechts zuzulassen?

Soviel diejenige Stände betrift, die schon früher im Kreisverbande waren, so bedarf es zu Führung ihrer neuen Stimmen ganz keiner besondern Reception oder Introduction, und eben so treten auch diejenige, welche, ohne vorher schwäbische Kreisstände gewesen zu seyn, nach obigen Grundsätzen Reichsunmittelbare mit Kreisstandschaft begabte Gebiete erworben

haben, ohne besondere Einführung in das Recht der Stimmführung ipso jure ein.

Einer solchen besonderen Einführung bedürfen also nur noch die oben benannten Grafen von Plettenberg, Schäßberg, Sinzendorf, und Ostein und kann dieselbe nicht vor der Berichtigung ihrer neu zu übernehmenden Matrikular-Schuldigkeit geschehen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

elor
rei
Do.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Uiber die Fortdauer der Kreis-Stimmen für die in das Entschädigungs-Loos gefallenen Reichs-Städte mit besonderer Hinsicht auf den schwäbischen Kreis

S.l. 1805

44.1553
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10703763-1